

## Die Entwicklung der Aprilverfassung von 1848.<sup>1)</sup>

Von

Dr. Karl Hugelmann.

---

Die ersten Schritte der Regierung im Jahre 1848, welche zur Verfassunggebung führen sollten, knüpften bekanntlich an das Institut der Provinzialstände an. Das kaiserliche Kabinettschreiben an den Obersten Kanzler vom 12. März sprach aus, der Kaiser habe beschlossen, »aus allen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründen, ständische Mitglieder, und zwar eines aus jedem Stande, nach Wien zu berufen« und sie mit einem eigens bestellten Regierungskomitee zur Rücksprache über ihre ständischen Verhältnisse und eventuell auch über die Bedürfnisse des Augenblickes in Berührung zu bringen.

Mit noch größerem Nachdruck wurde in der kaiserlichen Proklamation vom 14. März die Versammlung von Abgeordneten der Stände und Zentralkongregationen um den Thron zum Beiräte in legislativen und administrativen Fragen, und zwar spätestens am 3. Juli, verheißen und in dem Patente vom 15. März 1848 schließlich wurde feierlich verkündet, daß »wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Zentralkongregationen

---

<sup>1)</sup> Bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen der Entstehung der Aprilverfassung von 1848 und den Beratungen des von dem niederösterreichischen Ständepräsidium einberufenen ständischen Zentralausschusses obwaltet (vgl. den Aufsatz »Der ständische Zentralausschuß in Österreich im April 1848« im »Jahrbuch für Landeskunde«, 1913, S. 170), halten wir dafür, daß ein näheres Eingehen auf die Entwicklung der Aprilverfassung an dieser Stelle um so mehr noch am Platze sei, als wir nachträglich in den Besitz von historischem Material gelangt sind, welches in dem erwähnten Aufsatz über den Zentralausschuß nicht verwertet werden konnte. Es sind hierbei zwar Wiederholungen unvermeidlich, wir werden sie aber möglichst einzuschränken trachten.

in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der beschlossenen Konstitution des Vaterlandes das Nötige verfügt sei.«

Welche juristische Bedeutung immer man diesen kaiserlichen Kundgebungen beilegen wollte, fest stand, daß ursprünglich zur »Konstitution des Vaterlandes« nicht der Weg der einfachen Oktroyierung, sondern eine Anknüpfung an das Ständeinstitut beschlossen war.

Die Regierungsaktion zur Ausführung dieser kaiserlichen Verheißungen, welche mit dem Reskripte vom 18. März (auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom 16. März) einsetzte, war aber, wie wir in dem Aufsatz über den ständischen Zentralausschuß näher ausgeführt haben, im Gegensatz hiezu eine wenig bestimmte. Hinsichtlich der Verfassungsfrage im großen wurde nur gesagt, daß der Monarch aus eigenem Antriebe unter Anerkennung der Rechte der Stände eine solche konstitutionelle Einrichtung zu treffen befunden habe, welche das Band der Einigkeit zwischen den Ländern noch fester knüpfen könne, daß die daraus sich ergebenden weiteren Bestimmungen den Ständen ehestens eröffnet werden sollten und daß die Vorschläge der Stände zur Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches gewärtigt würden. Ob hiemit der Weg der Oktroyierung offen gehalten werden sollte, ist unklar; ausgeschlossen wurde er durch dieses Reskript jedenfalls nicht, obwohl in demselben auf die durch das Proklam vom 14. und Patent vom 15. März erfolgte Einberufung von Ständeabgeordneten hingewiesen wurde.

Mit dem 17. März trat der zur Durchführung der Grundsätze des Patentes vom 15. März berufene verantwortliche Ministerrat ins Leben, seine erste Aufgabe mußte es sein, sich über den Weg zur Konstitution des Vaterlandes klar zu werden. Im Anfange scheint der Gedanke einer »Versammlung der Abgeordneten aller Provinzialstände« der vorherrschende gewesen zu sein, denn die am 23. März erfolgte Erledigung der Wenzelsbadadresse und der Aufruf Pillersdorffs vom 26. März spricht von einer solchen; dieser Gedanke einer von der Regierung einberufenen Ständeversammlung war aber am 28. März kaum mehr vorhanden, als die Regierung dem niederösterreichischen Ständepräsidium die Einberufung des ständischen Zentralausschusses überließ. Wohl war derselbe programmäßig nur zur Vorberatung von zwei Punkten für die Schlußfassung der einzelnen Landtage, nämlich für die Erweiterung der ständischen Institutionen

und die Umgestaltung der Gemeinde- und Munizipaleinrichtungen, berufen; neben dem ständischen Zentralausschuß noch eine größere beratende Versammlung durch die Regierung zu berufen, dazu reichte die Zeit aber nicht mehr aus.

Wenn die Regierung übrigens, wie wir annehmen möchten, von vornherein zu einer bestimmten Richtung nicht entschlossen gewesen sein sollte, so kam ihr in den Ständen selbst der wirksamste Bundesgenosse zu Hilfe, um ihr die freie Hand zur Aktion zu wahren. Wer die Beratungen der ständischen Körperschaften verfolgt, welche im Frühjahr 1848 teils noch in unveränderter, teils in verjüngter Gestalt tagten, wird nirgends einen kräftigen Versuch der Stände wahrnehmen, auf die Bildung einer Gesamtvertretung selbsttätig einzuwirken. Um davon ganz zu schweigen, daß in einzelnen Ländern die Ständeberatungen ganz ausgeschaltet waren (in Krain durch einen Beschluß der Stände selbst, in Galizien durch eine die Ständeversammlung sprengende Sturmpetition, in Böhmen durch die Bestrebungen auf Umwandlung des Ständekörpers in einen repräsentativen Landtag), läßt sich wiederholt nachweisen, und zwar in verschiedenen Ländern, so z. B. in Steiermark und Schlesien, daß die Regierung von den Ständen selbst geradezu in die Bahn der Oktroyierung gedrängt wurde. Diese in einzelnen Ländern verbreitete Auffassung ist schließlich, wie wir wissen, in dem ständischen Zentralausschuß mit voller Bestimmtheit zum Ausdruck gelangt und das Votum dieses ständischen Körpers scheint, obwohl in demselben Böhmen und Galizien nicht vertreten waren, auf die Regierung, wenn es dessen noch bedurfte, von entscheidendem Einfluß gewesen zu sein, um den Entschluß, wenn nicht auf den Weg der Oktroyierung zu lenken, doch wenigstens auf diesem festzuhalten.

Bei dem Zusammentreten des Zentralausschusses dürfte der Entschluß der Regierung, die »Konstitution« des Vaterlandes selbst zu schaffen, schon bestimmt gefaßt gewesen sein.

Wie wir wissen, fand der Zentralausschuß in seiner ersten Sitzung (10. April) aus der Fülle der vorgetragenen Meinungen, aus denen der Wunsch nach einer raschen Oktroyierung laut hervor- drang, nur den Ausweg, durch den Landmarschall bei dem Minister des Innern eine Anfrage über den Charakter der einzuberufenden Reichsstände und über die Grundzüge der geplanten Konstitution zu stellen; die von dem Minister hierauf erteilte Antwort lautete

nun, wie der Landmarschall in der zweiten Sitzung (12. April) berichtete, dahin, daß die Reichsstände als eine konstituierte und nicht als eine konstituierende Versammlung zusammentreten würden und daß über den Inhalt der Konstitution mit Delegierten des Zentralausschusses (je einer aus jeder Provinz) eine Komiteeberatung stattfinden solle. Daß die Regierung damals den Weg der Oktroyierung ins Auge faßte, scheint also außer Zweifel zu stehen; nur der Inhalt der Konstitution mochte ihr damals noch als Gegenstand der Diskussion gelten. ]

Volle Klarheit über alle diese Punkte muß die Beratung des Ministers mit den Zentralausschußdelegierten vom 13. April geboten haben; ein Protokoll über diese denkwürdige Konferenz ist aber bis heute leider nicht bekannt geworden, so daß wir auf die Berichte von Teilnehmern derselben über den Gang der Beratung angewiesen sind.<sup>1)</sup>

In erster Linie kommt diesfalls jener Bericht über die Konferenz in Betracht, welcher, wie wir gesehen haben, von dem Referenten in der Verfassungsfrage (v. Kleyle) in der dritten Sitzung des Zentralausschusses (14. April) erstattet und von mehreren Seiten ergänzt wurde.

Hienach sollte die Ministerialkonferenz durch die Mitteilung der Grundzüge der Konstitution eingeleitet werden; noch vor dieser Mitteilung wurde aber der Antrag gestellt, die Konstitution zu oktroyieren und sogleich bekanntzugeben. Daran nahm man nun allerdings anfänglich Anstoß, weil man nicht wissen könne, ob die Konstitution den Wünschen des Volkes entsprechen würde, und schritt daher zunächst zur Mitteilung der Grundzüge der Konstitution; nach dieser Mitteilung drang aber einhellig die Ansicht durch, daß die Grundzüge so schnell als möglich bekanntgegeben werden sollten, weil sie so freisinnig als nur denkbar seien. Daß mit dieser Bekanntgabe an die vorläufige oder endgültige Kundmachung einer zu oktroyierenden Verfassung gedacht war, kann nach den schon in der ersten Sitzung des Zentralausschusses geäußerten Wünschen nicht zweifelhaft sein; es gelangt aber zu voller Klarheit durch den nach diesem Berichte von dem Zentralausschusse gefaßten Beschluß, an das Ministerium das Ersuchen zu richten, es möge wenigstens sofort bekanntgegeben werden, daß die Grund-

<sup>1)</sup> In dem Archiv des Ministeriums des Innern haben wir nach einem Protokoll dieser Konferenz vergeblich geforscht.

züge der Konstitution schon beschlossen und nur noch die Redaktion vorzunehmen sei, welche in der kürzesten Zeit vollendet sein werde. Man war, wie die verschiedensten Stimmen zeigten, von der Auffassung beherrscht, daß jede Stunde Aufschubes von der größten Gefahr sein könne, und dies mußte nach der Richtung des Oktroyierungswunsches den Ausschlag geben. ]

Von den weiteren einschlägigen Teilnehmerberichten sind nur zwei uns bekannte ausführlicher gehalten und auch über diese haben wir uns erst nach unserer Arbeit über den Zentralausschuß unterrichtet. Es sind dies die Berichte der mährischen Abgeordneten (Neuwall, Stella und Mandelblüh) an den Oberstlandrichter und Landtagsdirektor und des Teschener Abgeordneten (Scharschmid) an die Fürsten Schlesiens zu Händen des schlesischen öffentlichen Konvents<sup>1)</sup>; auf diese haben wir daher jetzt noch einzugehen. ]

Der Bericht der mährischen Deputierten verzeichnet zunächst eine Reihe von Vorfragen, deren Erörterung jener der Grundzüge der Konstitution sichtlich vorausgegangen ist, und unter diesen spielt die Oktroyierungsfrage unverkennbar eine große Rolle. Der Streitpunkt wird dahin formuliert, daß »das neue Grundgesetz auf zweierlei Art erteilt werden könne, entweder vom Monarchen als ein konstituiertes, oder durch Zuziehung der Stände als ein zu konstituierendes«, und dem wird sofort beigefügt, »die Regierung habe sich für das erstere entschieden, jedoch bei der ersten Reichsversammlung mit (Verfassungs-) Änderungen und Zufügungen nach Bedarf«. Die Tragweite des Regierungsentschlusses wird noch durch den vorausgeschickten Satz zu voller Klarheit gebracht, daß die Konstitution ohne Aufbau auf die Provinzialverfassung zu erlassen und letztere nach der Reichsverfassung zu organisieren sei.

Mit diesem Berichte stimmt jener des schlesischen Abgeordneten insofern vollständig überein, als er gleichfalls als die Vorfrage der gepflogenen Diskussion die Frage bezeichnet, »ob die

<sup>1)</sup> Wir verdanken die Kenntnis dieser Berichte dem Direktor des mährischen Landesarchivs Prof. Dr. B. Bretholz und dem schlesischen Landesamtsdirektor Karl Berthold und sind beiden Herren hiefür tief verpflichtet. Der Bericht Scharschmids ist überdies auch schon in dem von Direktor Berthold redigierten und von uns bereits zitierten Kaiser-Jubiläumswerke des schlesischen Landesausschusses »Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit«, Troppau, 1909, Bd. I, S. 125 u. f., ausführlich mitgeteilt worden.

Verfassungsurkunde als eine oktroyierte oder bloß als ein den Reichsständen vorzulegender Entwurf zu behandeln wäre, ob daher die Reichsversammlung als eine konstituierte oder als eine konstituierende aufzutreten hätte. Nur wird hier von einem sofort bekanntgegebenen Entschluß der Regierung nicht gesprochen, sondern nur gesagt, man habe sich schnell in der Ansicht geeinigt, daß eine oktroyierte Charte den Vorzug verdiene. Es war dabei nach diesem Berichte die Erwägung maßgebend, daß die Publikation der Verfassung mit Ungeduld erwartet werde, der Staat bei einer verlängerten Ungewißheit über die neuen Institutionen Gefahren ausgesetzt wäre und daß die nur die Minorität der Bevölkerung bildenden Anhänger des Konstituierungsgedankens den auf Grund des Patentens vom 15. März durch die Krone selbst zu berufenden Reichsständen das Recht bestreiten würden, bei der neuen Verfassung als Paziszenten einzuschreiten. Allerdings wurde diese Ansicht nur unter der Bedingung ausgesprochen, daß die Verfassung auf den freisinnigsten Grundlagen beruhe, der Bericht zeigt aber des weiteren, daß die Konferenz in den von der Regierung vorgelegten Grundzügen diese Grundlagen erblickte, und so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Oktroyierung der Verfassung, wenn sie nicht schon früher ein fester Entschluß der Regierung war, es infolge des Votums der Konferenz vom 13. April geworden ist.

Des weiteren scheint man nach dem mährischen Berichte sich vor dem Eingehen auf die Konstitutionsgrundzüge im einzelnen über folgende allgemeine Fragen geeinigt zu haben:

Für die Erteilung der Freiheiten sollten als Maßstab alle schon gegebenen Konzessionen angenommen werden; die Reichsverfassung sei mit der Provinzialverfassung in Einklang zu bringen, indem diese sich nach der ersteren richte; der Reichstag habe aus zwei Kammern zu bestehen (die Regierung entscheidet sich für zwei Kammern, sagt der Bericht), von denen die erste auf der Wahlbasis des größeren Grundbesitzes, die zweite aber auf der breitesten Basis im möglichsten Einklang mit den deutschen Bundeswahlen zu ruhen habe.

Es handelt sich nun zunächst um den Inhalt des von der Regierung der Konferenz mitgeteilten Entwurfs, den wir bisher nur aus den Mitteilungen im ständischen Zentralausschusse in allgemeinen Umrissen kannten. Wir sind jetzt in der glücklichen Lage, aus dem mährischen Berichte den vollen Text dieser Grundzüge erfahren

zu haben, und teilen ihn daher im nachstehenden im vollen Wortlaute mit.<sup>1)</sup>

### Grundzüge der Constitution.

1. Die sämtlichen Provinzen bilden ein untheilbares Ganzes im Staate.
2. Die Gebietseintheilungen der Provinzen bleiben aufrecht erhalten.
3. Die Person des Kaisers ist heilig und unverantwortlich.
4. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt.

<sup>1)</sup> Aus dem mährischen Berichte läßt sich, obwohl nach der Mitteilung des Landesarchivs die dort befindliche Ausfertigung eine sehr mangelhafte ist (undeutliche Schrift, unmögliche Interpunktion, falsche Konstruktionen usw.), mit Heranziehung der übrigen Berichte und namentlich des schlesischen doch ein ziemlich deutliches Bild des Ganges der Verhandlungen in der Konferenz vom 13. April gewinnen, welches den Mangel eines Protokolls wenigstens zum Teile ersetzt.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr vormittags eröffnet und muß sehr lange gedauert haben (der mährische Abgeordnete Graf Stockau war bis 3 Uhr nachmittags aus derselben nicht zurückgekehrt). Als Teilnehmer sind hier ausdrücklich genannt Pillersdorff, Montecuccoli, dann Brenner, Hohenwart, Lodron, Kalchberg, Stiebar, Widmann, Fischer, Schar Schmid, welche wir als die Landesdeputierten betrachten können, des weiteren als Regierungsorgane die Hofräte Kübeck, Nadherny, Salzgeber, Klezansky, und schließlich Hye, Bach, Kleyle. Der Name des mährischen Landesdeputierten fehlt in diesem mährischen Konferenzberichte; nach dem tags zuvor vorausgegangenem Berichte war es Stockau. Die Anwesenheit Montecuccolis, der ja überdies auch Minister war, läßt sich aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender des ständischen Zentralausschusses erklären, desgleichen jene Kleyles aus seiner Referentenstellung im Zentralausschusse; beide wurden als Vertreter Niederösterreichs offenbar nicht gezählt. Für Hye und Bach fehlt es aber an einem solchen Grunde der Anwesenheit; wir müssen daher die von uns früher bezweifelte Mitteilung Kalchbergs, die Genannten hätten als Vertreter der Publizistik interveniert, doch für richtig halten, zumal sie in dem Berichte Schar Schmidts wiederkehrt. Hofrat Salzgeber wird wie von Kalchberg so auch von Schar Schmid als ministerieller Referent bezeichnet.

Die Verhandlungen wurden offenbar mit einem Regierungsvortrag eingeleitet, welcher sich über die Gründe der Verzögerung, über die Absichten bei der zugesicherten Konstitution, über die wechselseitige Stellung des Landesfürsten und der Nation, über die Organisierung der Reichsverfassung ohne Aufbau auf die Provinzialverfassung und über die Oktroyierungsfrage verbreitete, also in jenen Gedankengängen, denen wir in dem alleruntertänigsten Vortrage an den Kaiser wieder begegnen werden. Es folgte dann die Verlesung der Grundzüge der Konstitution und an diese schloß sich die Debatte mit mehrfachen Abstimmungen über Einzelpunkte an.

5. Der Kaiser besetzt alle Staats-Würden und Aemter und verfügt über Land- und Seemacht.

6. Der Kaiser erklärt Krieg und schliesst Frieden; Verträge mit fremden Regierungen, Gebietsabtretungen, Geldleistungen, Staatsbelastungen, Handels- und Schifffahrtsverträge etc. benöthigen der Zustimmung der Reichsversammlung.

7. Der Kaiser hat das Recht der Begnadigung (mit Ausnahme der verurtheilten verantwortlichen Minister) und der Belohnung.

8. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, sie wird in der Ausübung durch öffentliches und mündliches Verfahren und in Straffällen durch Schwurgerichte gepflogen. Der Richter ist unabsetzbar ausser durch Verfall in das Gesetz.

9. In der gesetzgebenden Versammlung hat der Kaiser das Recht zum Vorschlag von Gesetzen und zur Sanctionierung von allen angetragenen Gesetzen.

10. Der Kaiser beruft alljährlich die gesetzgebende oder Reichsversammlung. Er kann sie vertagen oder aufheben, muß sie aber bis zu einem festgesetzten Termin wieder einberufen.

11. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit, so wie die des Glaubens, der Rede, der Presse in den gesetzlichen Schranken, dann Einreichen von Petitionen gewährleistet.

12. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitz aller Art erwerben, jeden gestatteten Erwerbszweig ergreifen und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

13. Allen Staatsbürgern gebührt Gleichheit vor dem Gesetze und Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

14. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge verantwortlich; diese Verantwortlichkeit wird durch Gesetze geregelt.

15. Die Gesetzgebung übt der Monarch im Verein mit den beiden Kammern aus.

16. Die Vertretung des Landes ist in zwei Kammern getheilt.

17. Die Mitglieder der I. Kammer werden durch Geburt, grösseren Grundbesitz mittelst Wahl und Ernennung des Landesfürsten berufen.

18. Die Mitglieder der II. Kammer werden alle gewählt und ihr Wahlgesetz auf alle Staatsbürger und Interessen erstreckt.

19. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung der beiden Kammern, besonders Staatsauslagen, Steuerausreibungen, Finanzen, Veräusserung von Staatsgütern u. s. w.

20. Beide Kammern können Gesetzentwürfe machen, Petitionen annehmen, und zur Verhandlung bringen.

21. Den Provinzialständen werden ihre bisherigen Rechte und Verfassungen, bis eine Veränderung vom Reichstag eintritt, aufrecht erhalten. Sie haben die Erörterung der Provinzialgesetze und die Mittel zu den Provinzialauslagen zu verschaffen. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden Änderungen ihrer Verfassungen in Verhandlung zu nehmen.

22. Ein Gesetz, die Organisierung der Nationalgarde in ihrem ganzen Umfange, in der gesamten Monarchie betreffend, wird dem Reichstag vorgelegt und wird dieselbe dem Civilgesetz untergeordnet.

23. Alle[m] christlichen und israelitischen Cultus ist freie Religionübung und Gottesdienst zugesichert.

An die Verlesung dieser Grundzüge schloß sich die Debatte an, und zwar rücksichtlich einiger Punkte in lebhafter Weise.

Vor allem setzte sie gleich bei Punkt 1 des Entwurfes über das in den Grundzügen nicht ausdrücklich umschriebene Geltungsgebiet der Verfassung ein; der mährische Bericht verzeichnet dies mit den Worten: »Große Debatte wegen Galizien.« Im Zentralausschusse war tags vorher bekanntlich die Ausscheidung Ungarns und Lombardo-Venetiens und die Aufnahme Dalmatiens beschlossen, die Entscheidung über Galizien hingegen in suspenso belassen worden; aus dem im Zentralausschusse am 14. April erstatteten Berichte wissen wir, daß in der Ministerialkonferenz vom 13. April die Aufnahme Galiziens in den Verfassungsverband mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, und der schlesische Bericht bestätigt dies mit eingehender Erläuterung.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es heißt hier: Gegen die Meinung, daß außer den ungarischen Ländern auch Galizien und das lombardisch-venezianische Königreich aus ihrem Bereiche anzuschließen wären, wurde angeführt, daß man die Integrität der Monarchie im Grundsätze festhalten müsse, daß man den Verlust in Galizien und den italienischen Gebieten nach Lage der Dinge keineswegs als gewiß anzunehmen, daß man die weitere geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse abzuwarten und darin nicht jetzt schon eine bedenkliche Initiative zu ergreifen hätte, daß bei der angetragenen Beschränkung ohne triftigen Grund auch Dalmatien von der Wohltat der Konstitution ausgeschlossen bliebe. Diese Ansicht siegte — — — — —

und nur auf das lombardisch-venezianische Königreich wurde, nicht weil man es als aufzugeben ansah, sondern seiner wirklich ganz eigentümlichen Verhältnisse wegen die neue Verfassung nicht ausgedehnt.

Als zweiten Debattepunkt bezeichnen der mährische wie der schlesische Bericht die Judenfrage, d. i. wohl Punkt 11 und 12 des Entwurfs, welche für alle Staatsbürger Glaubens-, Grundbesitz-, Erwerbsfreiheit und Ämter- wie Würdenzugänglichkeit festsetzten, und Punkt 23 des Entwurfs, welcher allen Formen des christlichen und israelitischen Kultus freie Religions- und Gottesdienstübung zusagte. Die Anträge der Regierung mögen hier in der mündlichen Ausführung noch weiter gegangen und ausdrücklicher gewesen sein als in den formulierten Grundzügen, denn der Bericht im Zentralausschusse wie der schlesische Bericht sprechen von dem gegen die völlige Emanzipation der Juden erhobenen Widerspruch, und zwar bezeichnen beide die Volksstimmung als Grund desselben.<sup>1)</sup> Der Widerspruch war hier jedenfalls ein erfolgreicher; denn die Verfassungs-urkunde hat wohl die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Staatsbürger anerkannt (§ 17) und neben allen durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen auch dem israelitischen Kultus die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert (§ 31), die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen aber nur als einen Gegenstand der dem ersten Reichstage vorzulegenden Gesetzesvorschläge bezeichnet (§ 27).

Als weitere an die Grundzüge anschließende Diskussionspunkte bezeichnet der mährische Bericht in lakonischer Weise die »Städtevertretung«, die »Provinzialrechte« und die »Wahl bei der ersten Kammer«, der schlesische Bericht in Ausführlichkeit, und zwar als den wichtigsten Debattegegenstand, die Gliederung der Reichsvertretung überhaupt. Die Debatte kann sich also nur auf Punkt 16, 17, 18 und 21 der Grundzüge bezogen haben.

<sup>1)</sup> Der schlesische Bericht drückt sich hierüber folgendermaßen aus: »In dem vorgelegten Entwürfe wurde die politische und bürgerliche Gleichstellung aller Konfessionen ausgesprochen. In dieser Fassung war auch die völlige Emanzipation der Juden im Prinzipie genehmigt. Gegen diese letztere Tendenz erhob sich ein Widerspruch lediglich aus dem Grunde, weil davon bei der in verschiedenen Teilen der Monarchie hervortretenden Reaktion gegen die Juden für die Sicherheit derselben zu fürchten sei. Man fand daher für gut, bloß die politische und bürgerliche Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen auszusprechen, die Erledigung der Judenfrage aber dem Reichstage vorzubehalten.«

Was Punkt 16 betrifft, so einigte man sich nach dem schlesischen Berichte fast einstimmig auf das Zweikammersystem, das Absehen von dem Erbrechte (die Berufung der kaiserlichen Prinzen ausgenommen) bei der Bildung der ersten Kammer und die Gründung derselben zu vier Fünfteln auf zeitlich gewählte Abgeordnete des großen Grundbesitzes und zu einem Fünftel auf von der Krone lebenslanglich berufene Mitglieder.<sup>1)</sup>

Was Punkt 17 berührt, so hat hier nach den Parallelberichten die Frage in Diskussion gestanden, ob die Großgrundbesitzer bei der Wahl in die erste Kammer auf die eigene Mitte beschränkt sein sollten oder ob diese Wahl, wie es die Majorität des Zentralausschusses wollte, eine freie zu sein hätte; die Frage blieb in der Konferenz in suspenso und wurde von der Verfassung (§ 35) im Sinne der Gebundenheit der Wahl entschieden.

<sup>1)</sup> Bei der Wichtigkeit dieses Punktes teilen wir den bezüglichen Passus des schlesischen Berichtes im folgenden wörtlich mit:

»Den wichtigsten Gegenstand der Debatte bildete die Zusammensetzung des Reichstages.

Man erklärte sich in dieser Rücksicht fast einstimmig für die Bildung desselben aus zwei Kammern, und zwar aus dem doppelten Grunde, um erstens eine größere Reife und Ruhe der Beratung durch eine wiederholte Aufnahme der Gesetzesvorschläge zu sichern, dann aber, um neben das Prinzip der unbedingten Bewegung, welches vorzüglich in der Kammer der Abgeordneten repräsentiert erscheint, auch ein Organ für die konservativen Elemente des Staates herzustellen. In dieser Beziehung war nun die Art der Konstituierung dieser beiden legislativen Körper der entscheidende Punkt.

Daß, bezüglich der Qualifikation zum Eintritt in die erste Kammer, Geburts- und Erbreehten als solchen gegenüber den gebieterischen Forderungen der Zeit keine Geltung mehr zuerkannt werden könnte, darüber waren ziemlich alle Stimmen einig. Nur ein einziges Votum erklärte sich dahin, daß das Zweikammersystem nur dann haltbar sei, wenn die erste Kammer aus erblichen Pairs gebildet würde, widrigens man nur eine und ungeteilte Versammlung aufzustellen hätte. Lediglich den Prinzen des kaiserlichen Hauses als Agnaten des Thrones sollte nach der Ansicht der Mehrheit ein erbliches Eintrittsrecht in die erste Kammer garantiert werden. Das Hauptmoment der Berechtigung aber sollte der große Grundbesitz, als das vorzugsweise konservative Element des Staates bilden, aus den Inhabern desselben sollten durch zeitliche Wahl vier Fünftel der Senatsmitglieder hervorgehen, ein Fünftel aber dem Monarchen zur Ernennung auf lebenslang vorbehalten werden. Die Ansicht, daß die großen Grundbesitzer in ihrer Wahl nicht bloß auf Glieder aus ihrer Mitte beschränkt, sondern berechtigt sein sollten, Männer aus der Klasse aller Wählbaren überhaupt in die erste Kammer zu senden, fand nur teilweisen Anklang, und sie wurde im Interesse der zu erzielenden Unabhängigkeit dieses Körpers sehr lebhaft von vielen bestritten.»

Was Punkt 18 anbelangt, so ist hier offenbar die im Zentralausschuß in der Minorität gebliebene Anregung vertreten worden, welche auch den Städten unter 30.000 Einwohnern ein Sonderwahlrecht einräumen wollte; sie ist aber auch hier sichtlich nicht durchgedrungen und hat höchstens dazu geführt, die bezügliche Formulierung des § 36 der Verfassung zu einer etwas bestimmteren (Volkszählung und Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen) zu machen.

Soweit Punkt 21 in Frage kam, ist in keiner unserer Quellen eine direkte Mitteilung enthalten, in welcher Richtung die Provinzialrechte erörtert wurden. Wenn wir aber Punkt 21 mit den parallel gehenden §§ 54 und 55 der Verfassung vergleichen, so können die Anregungen der Konferenz nur eine einschränkende Wirkung geübt haben. Dem prinzipiellen Beschluß der Konferenz entsprechend, daß die Provinzialverfassung sich nach der Reichsverfassung zu richten habe, finden wir in der Verfassungsurkunde nicht die Bestimmung der Grundzüge, daß die bisherigen Rechte und Verfassungen der Provinzialstände aufrecht erhalten bleiben, bis eine Veränderung durch den Reichstag erfolge, sondern nur, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthalte, und an die Stelle der »Erörterung der Provinzialgesetze« ist die »Wahrnehmung der Provinzialinteressen« getreten.

In dem schlesischen Berichte findet sich schließlich noch die Feststellung, daß man die Anwendung des Begnadigungsrechtes auf die verurteilten Minister auf den Antrag der anklagenden Kammer eingeschränkt habe, eine Einschränkung, die mit der Beziehung auf eine der beiden Kammern in die Verfassungsurkunde (§ 31) übergegangen ist.

Welche Bewandnis es mit der Fülle der Anregungen hatte, welche nach dem mährischen Berichte von den Publizisten der Konferenz ausgegangen sein sollen (Hye: Eid des Kaisers und der kaiserlichen Prinzen, der Armee und Beamten auf die Konstitution; Sukzessionsgesetz; Regentschaftsgesetz; Zivilliste für den Kaiser; Apanagen für die Prinzen; Armee-Ergänzung auf Grund gleicher Militärpflicht; Innere Organisation der Kammern mit Wahl des Präsidenten; Bach: Änderungen der bestehenden Verfassungen; Zutritt zum Kaiser und Hof), ist nicht klar; eine Beschlußfassung über dieselben durch die Konferenz wird nicht erwähnt, einige von ihnen haben aber in der Verfassungsurkunde eine Berücksichtigung erfahren.

Von der Anregung des suspensiven Vetos, welche in dem Berichte an den Zentralaussschuß erwähnt wird, findet sich in dem mährischen und schlesischen Berichte keine Spur.

Mit der Konferenz vom 13. April war der persönliche Kontakt des Ministeriums mit dem Zentralaussschusse abgeschlossen, die weiteren Beratungen des Zentralaussschusses führten im Punkte der Verfassungsfrage, wie wir wissen, nur noch zu einem einschränken- den Beschlusse bezüglich der Judenemanzipation, welcher in der Verfassungsurkunde einige Berücksichtigung fand, und zu dem Wunsche nach Unterfertigung der Konstitutionsurkunde durch sämtliche kaiserliche Prinzen, auf welchen vielleicht eine der Sanktion der Verfassung <sup>erfügte</sup> Klausel zurückzuführen ist, die wir noch kennen lernen werden. Die möglichste Beschleunigung der Verfassungsgebung erschien dem Zentralaussschusse offenbar als das Dringendste und er richtete an das Ministerium den Wunsch, es möge wenigstens sofort bekannt gegeben werden, daß die Konstitution in den Grundzügen schon beschlossen und nur noch die Redaktion vorzunehmen sei, welche in der kürzesten Zeit vollendet sein werde.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dem Wunsche nach Veröffentlichung der Grundzüge, welcher, wie der schlesische Bericht sagt, auch in der Ministerialkonferenz ausgesprochen worden war, wurde von der Regierung durch nachstehende Mitteilung in der »Wiener Zeitung« (Nr. 106, 15. April, S. 1, Nichtamtlicher Teil) entsprochen:

»Wir erfahren soeben aus ganz zuverlässiger Quelle, daß der Minister des Innern mit der Entwerfung der Constitutions-Urkunde beschäftigt ist, und daß gestern zu diesem Ende eine Berathung mit den hier anwesenden ständischen Deputirten mehrerer Provinzen Statt gefunden hat. — Die Vorlagen, die der Minister bei dieser Gelegenheit gemacht hat, sollen im liberalsten Geiste entworfen und geeignet sein, die kühnsten Wünsche zu befriedigen. Gleichstellung der politischen und bürgerlichen Rechte ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses — Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze — gleiche Berechtigung zu Gemeinde- und Staatsämtern — Freiheit des Glaubens, der Person, der Rede und der Presse — Petitions- und freies Vereinigungsrecht — gleichmäßiger Gerichtsstand für alle Staatsbürger — Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts — Unabhängigkeit der Justiz — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgericht in Strafsachen — endlich eine auf das Princip der Volksvertretung basirte Verfassung mit 2 Kammern und entscheidender Stimme der Kammern in der Gesetzgebung und Besteuerung mit dem Rechte der Initiative und der vollständigen inneren Autonomie mit jährlicher Berufung und Verantwortlichkeit der Minister — sind die wesentlichen Grundrechte, welche dem Oesterreichischen Volke durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistet werden sollen. Einstimmig soll anerkannt worden sein, daß bei der dringenden Nothwendigkeit, die Krone schleunigst durch ein bereits constituirtes Parlament zu verstärken, die Verleihung der Constitution auf diesen Grundlagen als ein wahres Bedürfniß erscheine.«

Über den weiteren Gang der Beratungen im Schoße des Ministeriums wurde sehr bald von der Regierung verlautbart<sup>1)</sup>, daß der Ministerrat, welcher sich in der Regel täglich versammle, es als seine wichtigste Aufgabe betrachte, die Grundlagen der Konstitution festzustellen, und daß die Kundmachung derselben in kurzem erfolgen werde. Wenige Tage später schloß sich daran die Mitteilung<sup>2)</sup>, daß der allgemeine Wunsch, das Erscheinen der Kon-

Neben dieser Kundmachung in der »Wiener Zeitung« sind wir aber auch in dem von Dr. Siegfried Becher und Julius Seidlitz redigierten Blatte »Die Neue Zeit«, in der Nr. 6 vom 15. April, auf eine Mitteilung über die am 13. April angeblich vereinbarten »Grundzüge der Konstitution« gestoßen; vielleicht ist dies jene Mitteilung, welche der schlesische Bericht als den verstümmelten und durch irgend eine Indiskretion in das Publikum gelangten Abdruck des den Abgeordneten mitgeteilten Referates des Hofrates Salzgeber bezeichnet. Uns scheint diese vielleicht unbefugte Veröffentlichung nicht unzuverlässig zu sein und wir teilen daher ihre Varianten zu der Fassung des oben aufgenommenen mährischen Berichtes kurz mit. »Die Neue Zeit« faßt die Grundzüge nicht in 23, sondern 19 Punkte zusammen; Punkt 4 und 21 des oben mitgeteilten Entwurfs fehlen ganz, 16, 17 und 18 sind in einen Punkt zusammengezogen. Die wichtigeren Varianten sind: Die unteilbare Vereinigung ist beschränkt auf die Provinzen »mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und vorläufig der italienischen Provinzen«; der Kaiser ist nicht unverantwortlich, sondern »unverletzlich«; die Begnadigung der Minister kann nur »über Antrag der Kammern« statthaben; unter den Staatsbürgerrechten findet sich auch das Recht der »Assoziation«; an die Stelle der allgemeinen Grundbesitz-, Erwerbs- und Ämter- sowie Würdenfähigkeit tritt die »volle Religions- und Gewissensfreiheit«; das Wahlgesetz ist zunächst provisorisch und wird von dem ersten Reichstage definitiv festgesetzt; eine Änderung der Konstitution kann nur von dem Reichstag vorge schlagen werden.

Diese Grundzüge wurden von dem Blatte mit der Erklärung begleitet, sie »enthielten für alle die vollste Beruhigung, daß der Minister des Innern und die hiezu berufenen ständischen Mitglieder die Grundzüge des am 15. März 1848 kundgemachten kaiserlichen Patents auffassend diese in der Beratung berücksichtigt haben. Die Publizierung des Verfassungsgesetzes in wenigen Tagen (vielleicht am 19. April) werde die Gemüter beruhigen — — —; es werden dann alle Bedenken verschwinden, weil die so sehnlichst verlangte Garantie der kaiserlichen Zusicherung damit vollkommen geleistet und die Furcht einer Schmälerung beseitigt sei.« Charakteristischerweise hat in diesem Organ nach der Kundmachung der Verfassung vom 25. April sofort (Nr. 11 vom 27. April u. ff.) eine heftige Polemik gegen diese Verfassung eingesetzt, und zwar sowohl ihres oktroyierten Charakters wegen, als weil sie nicht im Einklang mit den Beratungen der Ministerialkonferenz und des Zentralausschusses stehe.

<sup>1)</sup> Vgl. »Wiener Zeitung« Nr. 107, 16. April, S. 1, Amtlicher Teil.

<sup>2)</sup> Vgl. »Wiener Zeitung« Nr. 110, 19. April, S. 1, Amtlicher Teil.

stitutionsurkunde an den Geburtstag des Kaisers (19. April) zu knüpfen, auch den Räten der Krone bei ihrer Beschäftigung mit diesem Gegenstande vorgeschwebt habe; der Umstand, daß wegen der Feierlichkeiten der Karwoche die Feier des Geburtsfestes in die Osterwoche verlegt wurde, habe dem Vorhaben eine andere Richtung geben müssen und einen in jedem Falle sehr kurzen Aufschub herbeigeführt. Dieser Umstand war sichtlich ausschlaggebend; die Redaktion der Verfassungsurkunde muß schon früher vollendet gewesen sein, denn die Vorlage derselben zur Sanktion ist mit dem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. April erfolgt. Die kaiserliche Entschließung hierüber ist am 23. April (dem Ostersonntage) erflossen; die Kundmachung der Verfassung aber erst am 25. (Osterdienstag) vollzogen worden, obgleich am 24. (Ostermontag) eine Nummer der »Wiener Zeitung« erschien. Wir bringen im folgenden zunächst den Vortrag des Ministers des Innern zur Veröffentlichung und schließen daran den Text der Verfassungsurkunde selbst an.<sup>1)</sup>

»Allergnädigster Kaiser und Herr!

Meine Pflicht gebietet mir, Eurer Majestät das wichtigste und schwierigste Werk Ihrer an großen Ereignissen reichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist dieses die Verfassungsurkunde für die österreichische Monarchie, ein Staatsdocument, wodurch die Stellung und die Ver-

<sup>1)</sup> Den ersten Abdruck des alleruntertänigsten Vortrags haben wir aus dem Nachlasse eines Mitgliedes des Zentralausschusses, nämlich des Triestiner Abgeordneten Dr. Johann Konrad Platner, durch die Güte einer Tochter des Verstorbenen, der Freifrau Marianne von Merkl, zur Kenntnis erhalten. Diesen Abdruck, welcher als eine Flugschrift des Kaufmännischen Vereines (gedruckt bei Karl Gerold) ausgegeben worden war, legten wir unserer Veröffentlichung zugrunde. Wir haben uns aber überzeugt, daß die Verbreitung des Vortrags in der Öffentlichkeit im April 1848 mehrfach erfolgt sein muß, denn wir fanden ihn auch in der Beilage der »Konstitutionellen Donau-Zeitung« (Nr. 25, 26. April, S. 202) im Anschlusse an den Abdruck der Verfassungsurkunde selbst; die entsprechende Würdigung in der Literatur ist ihm aber bisher versagt gewesen.

Über die Authentizität dieses Vortrags haben wir natürlich im Archiv des Ministeriums des Innern genaue Nachforschungen gepflogen und sind auf Grund derselben in der Lage, die Authentizität zu bezeugen. Sub Nr. 805 M. I. (Nr. 1106) findet sich dort ein eigenhändiges Konzept Pillersdorffs in zwei Abteilungen, welches in den alleruntertänigsten Vortrag fast wörtlich übergegangen ist, sowie die Reinschrift des Vortrags selbst. Die Marginalrubrik des Konzepts lautet: »Der Minister des Innern unterzieht die Verfassungsurkunde für die Gesamtmonarchie der Allerhöchsten Sanktion.«

hältnisse eines der ältesten und ehrwürdigsten Staaten neu geregelt, der Bau eines in seinen Fundamenten tief erschütterten Reiches so zu sagen neu begonnen und gestützt werden soll; ein Unternehmen, dessen Gelingen eben so Heil und Segen bringend für Millionen Menschen seyn, als sein Mißlingen namenloses Elend über zahlreiche Völkerschaften verbreiten würde.

Je mehr das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte mich bey dieser Arbeit entmuthigt, desto mehr muß ich darin Beruhigung suchen, daß sie der Prüfung erfahrener Männer, welche den Thron umgeben, unterzogen wird, und daß die Schlußfassung Euerer Majestät in ihrer aufgeklärten Vaterlandsliebe und erprobten Anhänglichkeit eine Stütze finden wird, welche es erleichtert, die Täuschung von der Wahrheit zu unterscheiden, und den Werth der dargebotenen Opfer mit den Errungenschaften, denen sie gebracht werden sollen, zu vergleichen.

Seit den großen Veränderungen, welche in den Staatseinrichtungen der österreichischen Monarchie eingetreten sind, und seitdem das A. h. Patent vom 15. März d. J. den Völkern der Monarchie eine Konstitution zugesichert hat, wurde unter allen Klassen und Ständen der lebhafteste Wunsch laut, diese Konstitution zu kennen, und bald ins Leben treten zu sehen.

Dieser Wunsch mußte für die Regierung noch drängender werden, da sie seit jenen tiefgreifenden Veränderungen sich auf einen unsicheren Boden gestellt findet, und ihre Unsicherheit auf alle ihre Organe zurückwirkt.

Indessen sind der schleunigen Realisirung dieses Wunsches doch gewichtige Rücksichten entgegen getreten.

Es war zu erwarten, daß die einzelnen Theile des Reiches, bei der Verschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen und bei den Eigentümlichkeiten in Gesinnung, Volksbegriffen und innerem Leben, mit Wünschen, Erwartungen und Forderungen hervortreten würden, welche bei dem Verfassungswerke gebührend gewürdigt werden müssen.

Es sind in der That zahlreiche Deputationen aus allen Ländern erschienen, welche die Wünsche derselben an den Thron gebracht haben, und deren Bitten und Vorschläge zu den sorgfältigsten Erörterungen die Gelegenheit geboten haben. Eben so war zu erwarten, daß durch den Weg der Presse die öffentliche Meinung die Wünsche und Interessen der verschiedenen Klassen vertreten werde. Auch an solchen Andeutungen hat es nicht gefehlt, und so

hat sich ein reicher Vorrath von Materialien gehäuft, aus welchen mit größerer Beruhigung der schwierige Bau unternommen werden kann. Die Anwesenheit von ständischen Mitgliedern aus den meisten Provinzen hat endlich die Gelegenheit geboten, einen Verein von Einsichten und eigenthümlichen Erfahrungen hier zusammen zu setzen, welcher zur richtigeren Beurtheilung des Geistes und der Richtung der Ideen in einem ausgedehnten Reiche benützt werden konnte. Ehe ich daher die, der Sanktion Eurer Majestät hier unterzogenen Anträge zum Baue der Verfassung der Prüfung der übrigen mitverantwortlichen Rathgeber der Krone vorgelegt habe, glaubte ich auch in dem Urtheile dieser Männer im Wege einer vertraulichen Besprechung einen festen Anhaltspunkt für diese Anträge suchen zu sollen.

So ist nun diese Angelegenheit auf den Punkt gediehen, wo ich mein Urtheil über dieselbe mit jenem Grade von Beruhigung, welcher bei solchen Dingen zu erreichen ist, feststellen zu können erachte, und wo ein längerer Aufschub nicht mehr gerechtfertiget, ja selbst als Hebel des Mißtrauens und als Waffe der böswilligen Deutung schädlich wäre.

Zur Beleuchtung des eingeschlagenen Ganges glaube ich aber noch vorläufig einige Fragen kurz erörtern zu sollen, welche ich mir selbst bei der mir vorschwebenden Aufgabe gestellt habe, und welche ich dem so eben erwähnten Comité zur Prüfung vorlegte. Unter diesen ist die erste

1. Was wurde bei der, dem österreichischen Kaiserstaate zugesicherten Verfassung beabsichtigt, und was wird von derselben erwartet?

Ich glaube diese Frage dahin beantworten zu müssen, daß ein für alle Theile des Reiches giltiges Grundgesetz beabsichtigt und erwartet wird, welches die Rechte des Souveräns sowohl, als das Maß der, den Staatsbürgern zustehenden bürgerlichen und politischen Freiheit, und der dafür bestehenden Bürgschaften klar und bestimmt enthält.

2. Soll das zu berathende Grundgesetz aus den bestehenden Provinzial-Statuten abgeleitet, und sollen diese dabei zum Grunde gelegt, oder soll es als ein selbstständiges Ganzes auf eigene Grundlagen gestützt werden?

Die Provinzial-Statuten und Verfassungen bilden so mangelhafte, abgerissene und verschiedenartige Bruchstücke, daß es un-

möglich ist, aus ihnen ein organisches Ganzes zu entwickeln. Diesen Gebrechen durch eine Revision früher abzuhelpfen, würde mit großem Zeitverluste durch die nothwendigen Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen verbunden sein, und zuletzt doch nur entweder zu gemeinschaftlichen Bestimmungen, welche für alle Länder Gültigkeit haben, oder zu provinziellen Verschiedenheiten führen, welche durch ein, alle dominirendes Grundgesetz beherrscht werden müssen. Es bleibt daher nur der Weg der Berathung und Ertheilung eines, die Gesamt-Monarchie umfassenden Grundgesetzes übrig.

### 3. Wie soll das neue Grundgesetz ertheilt werden?

Zwey Wege bieten sich hier dar; als: Zugeständniß des Monarchen aus seinem Antriebe und nach seinem Ermessen, oder: im Wege der Einigung mit den Ständen als Vertrag. Der erste, bisher gewöhnlich betretene Weg ist vielfältig angegriffen worden, doch würde ich ihn vorziehen, wenn anders die Aussicht, ihm Geltung zu verschaffen, vorhanden ist.

Dazu scheinen zwei Bedingungen unerläßlich:

Erstens die möglichst ausgedehnte Benützung und Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und der kompetentesten Autoritäten bei der Verfassung des Grundgesetzes; zweitens die Aufnahme eines genügenden Ausmaßes bürgerlicher Freiheiten und Garantien in dasselbe.

### 4. Welcher Maßstab für die Ertheilung dieser Freiheiten soll angenommen werden?

Eine klare und bestimmte Beantwortung dieser schwierigen Frage ist kaum möglich, doch scheint es unerläßlich, sich wenigstens über einen allgemeinen Gesichtspunkt in dieser Beziehung zu vereinigen. Die Verschiedenheit der Kultur- und Bildungsstufe der einzelnen Länder und Völker kann dabei wohl nicht in Rechnung gezogen werden, weil diese sonst die Ertheilung gleichförmiger Institutionen ausschließen würde; ein allgemeiner Gesichtspunkt läßt sich daher nur aus dem Grundsätze ableiten, daß alle diejenigen Freiheiten, welche mit monarchischen Einrichtungen verträglich, und sich als solche im monarchischen Staate bewährt haben, zugleich aber bei den jetzt vorherrschenden Ideen und Gesinnungen als ein unabweisbares Bedürfniß anerkannt werden, in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden sollen.

### 5. Wie soll die Verfassung für den Gesamtstaat mit den Provinzial-Verfassungen in Einklang gebracht werden?

Dieses kann, wie ich glaube, nur dadurch geschehen, daß die erstere in ihrer Anwendung durch die letzteren theilweise gemäßigt, oder die letzteren durch die erstere beschränkt werden, bis eine innigere Verschmelzung der Begriffe und Gesinnungen volle Übereinstimmung in den grundgesetzlichen Bestimmungen möglich macht.

6. Aus welchen Elementen soll die künftige Vertretung gebildet werden?

Besitz, selbstständiger Erwerb und ein gesichertes Einkommen auf Intelligenz basirt können allein die Kriterien dafür liefern; und in der Zulassung derselben die größte Ausdehnung anzunehmen, scheint ein unerläßliches Bedürfniß zu sein.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Vertretung auf ein Stadium beschränkt, oder in zwei Gliederungen getheilt werden soll. Das letztere scheint mir dem Interesse der Gesetzgebung und der Stellung der Monarchie angemessen(er)<sup>1)</sup>, ich muß mich daher dafür aussprechen, wiewohl in der herrschenden Meinung bedeutender Widerspruch dagegen zu erwarten sein dürfte. Aus denselben Gründen würde ich mich für eine erbliche Kammer ausgesprochen haben, wenn die Meinung in den von mir erforschten Organen sich nicht so entschieden gegen ein erbliches Institut des Repräsentativ-Körpers erklärt hätte.

Nach dieser kurzen Beleuchtung und aus den so eben erörterten Gesichtspunkten, welche auch bey der, von mir mit den Repräsentanten von acht Provinzen gepflogenen Berathung aufgefaßt und getheilt worden sind, bitte ich Euere Majestät die in Ehrfurcht angeschlossene Verfassungsurkunde des österr. Kaiserstaates einer eindringenden strengen Prüfung unterziehen zu wollen.

Es wäre überflüssig, die einzelnen Bestimmungen derselben zu zergliedern und ihre Absicht zu erörtern; sie finden sich in den meisten Verfassungen der, durch repräsentative Einrichtungen gemäßigten Monarchien, und werden von den Völkern, welche diesen Einrichtungen anhängen, als Bürgschaften verlangt und im hohen Werthe gehalten.<sup>2)</sup> Eine unbefangene Prüfung wird aber auch zur

<sup>1)</sup> Im Akte heißt es »angemessener«.

<sup>2)</sup> Pillersdorff hat bekanntlich später selbst die Abhängigkeit der Aprilverfassung von der belgischen Verfassung öffentlich betont; in den sichtlich von ihm (F. v. P.) herrührenden »Rückblicken auf die politische Bewegung in Österreich in den Jahren 1848 und 1849« (Wien 1849, S. 36) heißt es nämlich wört-

Überzeugung führen, daß die Verfassung, wie ich sie hier vorzuschlagen mich verpflichtet fühle, eine der reichsten an Zugeständnissen ist, und der bürgerlichen Freiheit eine sehr ausgedehnte Grundlage und die sichersten Garantien bietet.

Es kann sich die Frage aufdringen, ob ein solcher Übergang auch staatsklug und nothwendig bei einem Staate ist, welcher seit mehreren Jahrhunderten in rein monarchischen Formen zu einem seltenen Grade von Macht und innerer Ruhe gelangt ist.

Allein die Erschütterung, welche diese Einrichtungen erlitten haben, hat das alte Gebäude auch so tief in seinen Grundfesten verletzt, daß eine theilweise Stützung zu den gefährlichsten Täuschungen gehört hätte; zudem müssen Institutionen, welche Dauer

---

lich: »Die Verfassung vom 25. April hat auch nicht auf das Verdienst der Erfindung Anspruch gemacht, sie war größtentheils eine Nachbildung des belgischen Grundgesetzes, und wählte dieses deßhalb zum Vorbilde, weil es aus Zuständen hervorgegangen, welche mit den gegenwärtig vorherrschenden Ideen sehr vieles gemein haben, in kurzer Zeit über dieses Land so große Sicherheit, Zufriedenheit, Gemeinsinn und Wohlstand zu verbreiten wußte, daß es zu den gesegnetsten Europas gezählt zu werden verdient.« Pillersdorff ist wegen dieser Erklärung vielfach angegriffen worden und namentlich Anton Springer hat auf Grund derselben in seiner »Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809« (Leipzig 1865, S. 298) den im allgemeinen ganz richtigen Vorwurf erhoben, daß Pillersdorff als Wiener »das vielgliedrige Wesen des eigenen Staates, die Pflicht, seiner besonderen Eigenthümlichkeit auch in der Verfassung einen vollen Ausdruck zu geben«, nicht begriffen habe.

Trotzdem muß zugegeben werden, daß Pillersdorff in seiner unabsichtlichen Selbstanklage im Grunde zu weit gegangen ist; eine Kopie der belgischen Verfassung von 1831 liegt jedenfalls in der Aprilverfassung nicht vor. Wie sich beide Verfassungen in ihrem äußeren Aufbau wesentlich unterscheiden (die belgische zählte 134 Artikel in acht, beziehungsweise neun Titeln, die österreichische 59 Paragraphen in sieben Abschnitten), so fehlt es auch nicht an tiefgreifenden Verschiedenheiten des Inhalts. Abgesehen davon, daß die monarchischen Rechte in der Aprilverfassung stärker betont sind als in ihrem Muster und daß die gesetzliche Beschränkung der Freiheitsrechte von ihr in weiterem Umfange möglich gemacht wird als von der belgischen Charte, fällt, um nur dies eine hervorzuheben, namentlich der Unterschied in der Zusammensetzung der Volksvertretung ins Gewicht. Wohl kennt auch die Aprilverfassung einen »Senat«, dieser ist aber hier eine Kammer von Prinzen, von durch die Krone Ernannten und von Großgrundbesitz-Abgeordneten, während er in Belgien von denselben Wählern wie die Repräsentantenkammer gewählt wird, und die Abgeordnetenkammer des Reichstags hingegen soll auf der Volkszahl und der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruhen, während für die belgische Repräsentantenkammer in der Verfassung selbst ein hoher Zensus (20—100 fl.) dem Wahlrechte Grenzen setzt.

und tiefe Wurzel fassen sollen, das Gepräge und den Charakter der Zeit an sich tragen, in welcher sie entstanden sind. Der vorherrschende Charakter der Begriffe der gegenwärtigen Zeit besteht aber darin, es dem Monarchen unmöglich zu machen, Regierungsakte aus eigener Macht auszuüben, wodurch Rechte und Interessen verletzt oder Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen den Thron gewendet werden kann. Die verantwortlichen Diener der Krone sind es eigentlich, welche die Funktionen der Regierungsgewalt ausüben. Die Prærogative der Krone liegen in der freien Wahl derselben und in dem Aufrufe an das Volk zur Sendung neuer Vertreter. Die Sicherheit des Volkes gegen Irrthümer oder Mißbräuche von Seite der Depositäre der Gewalt aber ruhet in ihrer Verantwortlichkeit und in ihrer Abhängigkeit bei allen wichtigeren Funktionen von der Prüfung und Theilnahme der Vertreter des Landes.

So wie mir ein größeres Maß von bürgerlicher Freiheit und Kontrolle der Regierungsfunktionen, als das in der Verfassungs-urkunde ausgedrückte weder nothwendig, noch mit Billigkeit gefordert werden zu können schien, so halte ich mich dagegen überzeugt, daß jede Verweigerung derselben die Hoffnungen und Erwartungen nicht befriedigen, und dem Geschenke, welches Vertrauen zum Throne, Anhänglichkeit und Liebe zur Dynastie und das Gefühl eines gesicherten Rechtszustandes befestigen soll, einen großen Theil seines Werthes entziehen würde.

Ich könnte daher nach Pflicht und Gewissen nicht zu der Beschränkung der, in diese feierliche Urkunde aufgenommenen Zugeständnisse rathen, wenn ich auch nach subjektiver Auffassung die unerläßliche Nothwendigkeit der einzelnen nicht durchgehends zu vertreten vermag. Ich nehme aber auch keinen Anstand die innige Überzeugung auszusprechen, daß ungeachtet der großen Zugeständnisse, welche Eure Majestät ihren Völkern durch diese Verfassung machen würden, das Wesen einer gemäßigten Monarchie doch unbeirrt, und der Monarch in dem Besitze solcher Vorrechte und Vorzüge bliebe, welche bei einer klugen Benützung den ungeschmälerten Besitz der Liebe und Dankbarkeit der Völker sichern.

Von dieser Überzeugung geleitet, glaube ich, daß dem großmüthigen Geschenke, auf dessen Gewährung ich mir anzutragen erlaube, Zufriedenheit und Vertrauen gegen den Thron und dankbare Ergebenheit und Treue gegen den erhabenen Geber sich zuwenden würde, allein ich täusche mich nicht, und darf es nicht verhehlen, daß ein

Werk, welches aus der Machtvollkommenheit hervorgeht, nicht alle Erwartungen befriedigen, und zu manchen Ergänzungen den Wunsch offen lassen wird. Solchen Wünschen unbedingt jede Beachtung versagen, würde gegen die vorherrschenden Gefühle, und gegen die Erfahrungen, welche die Repräsentativ-Einrichtungen in allen Ländern dargeboten haben, so sehr verstoßen, daß ich der ehrerbiethigen Meinung bin, es soll in der Verfassungs-Urkunde selbst ein solcher Fall vorausgesehen und nicht ausgeschlossen sein.

Von der allerhöchsten Schlußfassung über diese Anträge, welche die Weisheit Euerer Majestät in ihren Lücken ergänzen und der höhere Beistand zum Heile Euerer Majestät und zum Segen Ihrer Völker lenken möge, wird es abhängen, wann die Einberufung der ersten Reichsstände erfolgen kann, welche sich mit einigen der wichtigsten legislativen Arbeiten zu beschäftigen haben werden, und welcher ein, aus den Grundlagen der Verfassung abgeleitetes Wahlgesetz unmittelbar vorausgehen müßte.

Wien, den 15. April 1848.

Pillersdorff m. p.«

Vorstehender alleruntertänigster Vortrag wurde von dem Kaiser am 23. April mit folgendem Indorsat-Erlaß erledigt: »Ich habe mit Rücksicht auf die von Ihnen und Meinem Ministerrathe vorgelegten Anträge der Verfassungsurkunde und dem Kundmachungspatente in der nebenstehenden Form ./• Meine Genehmigung ertheilt. Die Urkunde und das Patent ist mit den Unterschriften der jetzigen Mitglieder Meines Ministerrathes versehen und mit angemessener Feierlichkeit kundzumachen. — — — — —

Sollte es die Erhöhung der Feierlichkeit wünschenswert machen, daß ein Mitglied meiner Familie hieran persönlich Theil nehme, so ermächtige ich diesfalls Ihr Einschreiten in der Ihnen angemessenen scheinenden Art zu stellen.«

In dem letzteren Passus glauben wir einen Anklang an den in dem Zentralausschuß lebhaft zum Ausdruck gelangten Wunsch zu entdecken, daß die Konstitutionsurkunde von sämtlichen kaiserlichen Prinzen unterfertigt werde. Dies ist zwar nicht geschehen, die Beteiligung der kaiserlichen Familie an den Feierlichkeiten des 25. April fand aber in anderer Weise statt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Reschauer-Smets, Das Jahr 1848, berichtet hierüber in Bd. II, S. 100 ff. in nachstehender Weise:

Bei den offiziellen Festlichkeiten blieb es übrigens nicht.

Der Kundmachung der Verfassungsurkunde, welche in der »Wiener Zeitung« vom 25. April erfolgte, hatte man in der Bevölkerung für diesen Tag mit Bestimmtheit entgegengesehen. Am 24. April richtete daher die Direktion des jur.-pol. Lesevereines an die Bewohner Wiens einen Aufruf zur Teilnahme an der von dem Leseverein veranstalteten Festlichkeit in der Überzeugung, ein herzliches Echo zu finden. »Der morgige Tag«, so heißt es hier<sup>1)</sup>, »wird für ganz Österreich durch die Feier des Geburtsfestes unseres gütigsten Kaisers und durch die Kundmachung der am 15. März d. J. verheißenen Konstitution zum doppelten Festtage. . . . Deshalb hat es die Direktion des jur.-pol. Lesevereines in Verbindung mit dem Männer-Gesangsvereine und mit dem Künstlerverein unternommen, Dienstag vormittags bei der Parade der Nationalgarde einen Festzug und abends einen Fackelzug mit Gesang zu veranstalten. Zugleich ergeht an den ständischen und Bürger-Ausschuß, an den Gewerbs- und Handelsverein die Einladung, sich diesem Unternehmen anzuschließen.« Diese Festlichkeiten fanden in größtem Umfange statt, Wien erstrahlte im Flammenlichte und von der überwältigenden Macht der Kundgebung gibt das Handschreiben des Kaisers an den Minister des Innern vom nächsten Tage ergreifendes Zeugnis.<sup>2)</sup>

Bei der Festparade erschienen Erzherzog Franz Karl mit seinen Söhnen Franz Josef, Ferdinand Max und Karl Ludwig und durchritten alle Reihen; die Erzherzoginnen Sophie, Hildegarde, Marianne, erstere mit ihrem Sohne Ludwig Viktor, erschienen zur Feldmesse im Wagen. Nach der Kirchenparade zogen die akademische Legion, Nationalgarde, die Truppen und der bürgerliche Festzug durch die kaiserliche Burg vor dem Kaiserpaar, welches von dem Balkon der inneren Burg die Huldigung entgegennahm, in feierlicher Weise vorbei.

<sup>1)</sup> Vgl. Peyer, Wiener Chronik für das Jahr 1848, S. 107, Nr. 54.

<sup>2)</sup> Vgl. »Wiener Zeitung« Nr. 117, 2. April, S. 1, Amtlicher Teil:

»Wien.

Se. k. k. Majestät haben an den Minister des Innern nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Pillersdorff!

Den gestrigen Tag werde Ich stets zu denjenigen zählen, an welchen die Vorsehung Meinem Herzen die wohlthuendsten Eindrücke und die freudigsten Empfindungen geschenkt hat.

Die zufriedene und dankbare Aufnahme der Verfassungs-Urkunde, wodurch Ich das Glück der Mir anvertrauten Völker dauernd begründet zu haben hoffe,

Wir lassen nun die Verfassungsurkunde selbst in ihrem vollen Texte folgen:<sup>1)</sup>

»Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w.

Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur- und Geistesentwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurück geblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechts-

die edle imponirende Haltung der National-Garde, und die freiwilligen Merkmahe ihrer Anhänglichkeit an Mein Haus und Meine Person, die aufopfernden Bestrebungen mehrerer für rühmliche Zwecke gebildeten Vereine, namentlich des juridisch-politischen Lesevereines, des Künstlervereines, des Männer-Gesangsvereines, welchen sich die National-Garde, die akademische Legion und ein zahlreicher Theil der Bevölkerung der Residenz angeschlossen hat, Mir durch einen großartigen Fackelzug ihre Liebe und ihren Dank zu erkennen zu geben, beweisen Mir, daß sie Meine Sorgfalt und Meinen Wunsch, ihrem Wohle Mein Leben zu widmen, richtig erkennen, und diesem Wunsche mit Vertrauen entgegen kommen.

Ich erkenne und fühle eben so den hohen Werth, zur Lenkung der Schicksale eines solchen Volkes berufen zu sein, und trage Ihnen auf, diesen aus dem innersten Grunde Meines Herzens entsprungenen Ausdruck Meinen getreuen Einwohnern der Residenz zur Kenntniß zu bringen.

Wien, am 26. April 1848.

Ferdinand m/p.

Der Unterzeichnete fühlt sich glücklich und geehrt, diesen ihm so eben zugekommenen Auftrag des constitutionellen Kaisers zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Freiherr von Pillersdorff,  
Minister des Innern.«

<sup>1)</sup>Die Verfassungsurkunde ist in die Politische Gesetz-Sammlung aufgenommen, und zwar auf S. 145 von Bd. LXXVI als Nr. 49 mit der Überschrift »A. h. Patent vom 25. April 1848, Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates«. Die Gegenzeichnungen des Kundmachungspatentes wie der Verfassungsurkunde lauten wie folgt: Ficquelmont, Minister des Äußern und provisorischer Präsident; Pillersdorff, Minister des Innern; Sommaruga, Minister des Unterrichts; Krauß, Finanzminister; Zanini, Kriegsminister.

zustand zu sichern, und ihnen eine ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungsurkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen, Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten April im Eintausend Achthundert Acht und Vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. <

## Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates.

### I.

#### Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§. 2. Die Verfassungsurkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, und dem Gubernialgebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Niederschlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg.

§. 3. Die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§. 5. Die Krone ist nach dem Grundsätze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig.

§. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

## II.

### Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt, und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Giltigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§. 9. Der Kaiser legt bei der Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungsurkunde ab.

§. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus.

§. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt.

§. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertragen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. — In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

### III.

#### Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staats- einwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§. 19. Die Freiheit der Rede und der Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§. 20. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

§. 21. Die im §. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§. 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen, und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner

kann, gegen seinen Willen, seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes unverändert.

§. 27. Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsconfessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen, werden den Gegenstand dem ersten Reichstag vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden.

§. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt.

Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

#### IV.

##### Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

#### V.

##### Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzliche Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§. 35. Der Senat besteht:

- a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre;
- b) aus den, von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern;
- c) aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen, und darin auch die Bestimmung über die, den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.

§. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, und dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer Statt finden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 42. Kein Kammermitglied kann während des Reichstages ohne ausdrücklicher Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§. 43. Ein Kammermitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

## VI.

## Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungs-Antritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetz-Vorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§. 48. Beide Kammern können Gesetz-Vorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen, jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§. 49. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens Dreißig in dem Senate, und von Sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§. 50. Gesetzes-Vorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 51. Bei allen anderen Gesetzes-Vorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht Beiden nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§. 53. Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen; bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

## VII.

### Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der, für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, in so ferne die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen festsetzen.

§. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsatz zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civil-Gerichten untergeordnet.

§. 59. Die Nationalgarde und sämtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahnen-eid aufgenommen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten April im Eintausend Achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Wie sehr Pillersdorff überzeugt war, daß das Verfassungswerk durch die Kundmachung der Verfassungsurkunde fest begründet sei, beweist sein Ministerialschreiben vom 2. Mai 1848 an sämtliche Landeschefs, in dem er die Gesichtspunkte bezeichnete, welche die vollziehenden Organe der Regierung bei der Handhabung der Verfassung sich gegenwärtig zu halten haben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Daß wir es hier mit einer der eigensten Initiative Pillersdorffs entsprungenen Kundgebung zu tun haben, beweist sein im Archiv des Ministeriums des Innern sub Z. 1434 enthaltenes eigenhändiges Konzept, welches er selbst als eine »flüchtige Skizze zu angemessener Benützung« bezeichnet hat, welches aber in das erlassene Ministerialschreiben fast wörtlich übergegangen ist. Wir veröffentlichen das Ministerialschreiben nach dem Abdruck in der »Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft«, Jahrg. 1848, Heft V, Abt. I, Gesetzchronik Nr. 112, im Nachstehenden in seinem weiteren Wortlaute:

»Schon in dem Kundmachungs-Patente der Verfassungs-Urkunde vom 25. April l. J. ist die Absicht des constitutionellen Kaisers unzweideutig ausgesprochen, durch die, seinen getreuen Völkern ertheilte Verfassung zwischen ihnen und dem Throne das Band des Vertrauens noch inniger zu knüpfen.

Dieser erhabene Zweck kann offenbar nur dann erreicht werden, wenn die Regierung in allen ihren Gliederungen sich mit dem Geiste der Verfassung vollkommen vertraut macht, und in allen Kreisen auf die richtige Auffassung desselben einwirkt.

Durch die Verfassung wurden den Staatsbürgern Freiheiten, der Regierung ein fester Standpunct, ihren Organen eine sichere Stellung gegeben. Die Regierung soll dadurch an Stärke und an Vertrauen gewinnen, und das Vertrauen muß auf Ordnung, Sicherheit, Erwerb und Wohlstand thätig zurückwirken.

Die Aufgabe der Organe der Regierung ist, dieser Thatsache allgemein Eingang zu verschaffen, Bestrebungen in dieser Richtung zu unterstützen, Täuschungen entgegenzuwirken, Angriffe gegen die Verfassung abzuwehren, vor Allem aber sich selbst stets genau und gewissenhaft auf dem Felde der Verfassung zu bewegen.

Es muß daher als die erste und oberste Aufgabe aller Regierungs-Organe erkannt werden, daß sich dieselben mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen auf das Genaueste vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen auf das Gewissenhafteste in Ausführung bringen, und die Hindernisse, welche ihren pflichtgetreuen Bestrebungen zufällig oder absichtlich entgentreten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden legalen Mitteln beseitigen.

Es wäre weder mit dem Begriffe einer Verfassung noch mit der Aufgabe einer constitutionellen Regierung verträglich, alle früher erlassenen Gesetze als nicht mehr bestehend, wohl erworbene Rechte als in Frage gestellt zu betrachten.

Die Verfassung will die staatsbürgerlichen und die Privatrechte nur erweitern und befestigen, nicht aber beschränken oder vernichten, sie will eben deßhalb alle früheren gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wissen, so ferne sie nicht durch das neue Grundgesetz modificirt wurden, oder mit den allgemein festgestellten verfassungsmäßigen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden

Für durch die Verfassungsurkunde abgeschlossen konnte Pillersdorff natürlich den Verfassungsbau trotz seines Ministerialschreibens

können. Weitere Gesetzes-Aenderungen können nur durch die Stände auf dem Reichstage beschlossen, oder so weit es sich um provinz. Statute handelt, durch die Einwirkung der Prov. Stände auf dem vorgezeichneten Wege veranlaßt werden. Es ist daher Pflicht der Regierungs-Organen, die bestehenden Gesetze im Interesse der Gesamtheit und der Privaten zu schützen und ihnen unparteiische Geltung zu verschaffen.

Nicht minder gehört es zu ihren unverbrüchlichsten Pflichten, auf eben diesen gesetzlichen Grundlagen für Ruhe und Ordnung, Sicherheit des Erwerbes und des Eigenthums zu wachen. Wo diese Grundbedingungen jeder bürgerlichen Gesellschaft fehlen, ist jeder verfassungsmäßige Fortschritt vereitelt, und ein Zustand beständiger Aufregung und gewalthätiger Selbsthilfe würde an die Stelle der Wohlthaten treten, welche der redliche Bürger unter dem Schutze einer freisinnigen Verfassung zu erwarten berechtigt ist.

Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen ist nunmehr allen Staatsbürgern verfassungsmäßig zugestanden. Allein die Privat-Vereine dürfen den Grundlagen der Verfassung nicht entgegenreten, sie dürfen nicht gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sein. Gegen Bestrebungen dieser Art müssen die Behörden die volle Kraft der Gesetze aufbieten, denn eine starke und Achtung gebietende Regierung ist nicht möglich, wenn improvisirte oder usurpirte Gewalten, wenn Verbindungen ohne legaler Grundlage einen Theil der Executivgewalt an sich reißen, oder der gesetzgebenden Macht auf anderem Wege als jenem der verfassungsmäßigen Petition vorgreifen wollten.

Eben so liegt im Geiste der Verfassung eine freiere Bewegung der Gemeinden und Körperschaften und eine selbstständige Regelung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten und Interessen.

Die Behörden haben daher auch in diesem Geiste die Verfassung anzuwenden und zu handhaben.

Allein sie sind zugleich die bestellten Wächter der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Gemeinden und Körperschaften nicht die gesetzlichen Gränzen überschreiten, oder Gegenstände, welche die Gesamtinteressen der Gesellschaft berühren, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen.

Die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze schließt die gewissenhafte und unparteiische Anwendung derselben ohne Rücksicht auf Personen und zufällige Verhältnisse in sich. Ausnahmen vom Gesetze sind deßhalb schlechterdings unzulässig, indem jede Ausnahme das Gesetz schwächt, und zur Willkür führt. Abänderungen aber nur auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht werden dürfen. So wie durch die Verfassung Privatrechte einen wirksameren Schutz erhalten, so müssen auch die Rechte der Gesamtheit darin eine verstärkte Bürgschaft finden, und es muß in allen Staatsbürgern die Ueberzeugung geweckt und befestigt werden, daß ihre Leistungen an den Staat zu den heiligsten Verpflichtungen gehören, und jede Verweigerung derselben gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen und die Bedingungen des Staatsverbandes gefährden würde.

Damit die Regierungsorgane ihrer Bestimmung vollständig entsprechen, ist es nicht hinreichend, daß sich dieselben die bestehenden Gesetze in allen ihren An-

nicht halten; wies doch die Verfassungsurkunde selbst auf mehrere zu ihrer Durchführung erforderliche Gesetze hin, so das Preßgesetz (§ 19), Vereinsgesetz (§ 22), konfessionelle Emanzipationsgesetz (§ 27), Schwurgerichtsgesetz (§ 29), definitive Wahlgesetz (§ 38), Nationalgardegesetz (§ 58), die Provinzialverfassungen und Grundlastenablösungsgesetze (§ 55), Munizipalgesetze (§ 56), von denen zwei Gruppen, das konfessionelle Emanzipationsgesetz und die Provinzialverfassungen mit den einschlägigen Grundablösungsgesetzen, sogar ausdrücklich als Gegenstände bezeichnet wurden, welche den ersten Reichstag, und zwar teilweise (bei der zweiten Gruppe war dies der Fall) sofort beschäftigen sollten. Aber mehr als das, die Verfassungsurkunde sah bei dem Fehlen von näheren Wahlrechtsbestimmungen natürlich noch vor (§ 37), daß für den Zusammen-

ordnungen und Entscheidungen gegenwärtig halten, sie müssen ihre Thätigkeit auch in allen Richtungen entschieden, schnell und wohlwollend entwickeln.

Wo Schwankungen, zwecklose Formen und Verzögerungen vermieden werden, wird dadurch zugleich das Vertrauen befestigt, und die Wirksamkeit der Regierungshandlungen erhöht werden. Ein consequenter, sicherer und rascher Geschäftsgang wird auch das Verfahren selbst vereinfachen und erleichtern. Die Behörden dürfen nie vergessen, daß der ihnen eingeräumte Wirkungskreis nicht ein bloßes Recht bezeichne, sondern daß er ihnen auch die Pflicht auferlege, innerhalb seiner Grenzen selbstständig aufzutreten, und sich aller zwecklosen Vernehmungen und überflüssigen Anfragen zu enthalten.

Belieben demnach E. E. die Ihnen untergeordneten Regierungs-Organe in diesem Sinne über ihre verfassungsmäßige Stellung zu belehren, und ihnen mit allem Nachdrucke die Pflicht ans Herz zu legen, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit die, mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen minder vertrauten Volksclassen über dieselben aufzuklären. Diese Pflicht haben vorzüglich die vollziehenden Behörden sich stets gegenwärtig zu halten, in deren Beruf und Bestimmung es liegt, mit allen Volksclassen in häufige Berührungen zu treten, Aufregungen, welche durch Mißverständnisse oder durch Uebelwollende hervorgerufen werden, durch persönliches Einschreiten in ihrem Keime zu ersticken, und allen Classen die Ueberzeugung einzuprägen, daß Liebe und Anhänglichkeit an den Monarchen, Festhalten an der Verfassung und Gehorsam gegen die Gesetze gleich bedeutend und unzertrennlich sind, und daß nur durch die vereinte Erfüllung dieser drei Bürgerpflichten Ordnung, Sicherheit und Vertrauen bewahrt werden können, von welchen das Wohl jedes Einzelnen, und der Fortbestand der Gesellschaft selbst abhängt, so wie nur eine starke, auf Vertrauen und williger Mitwirkung gestützte Regierung den Interessen der Gesamtheit und jedes Einzelnen in allen Richtungen Geltung zu verschaffen im Stande ist.

Genehmigen E. E. etc.

Der Minister des Innern,  
Freiherr v. Pillersdorff m/p.

tritt des ersten Reichstags eine provisorische Wahlordnung erlassen werden sollte (die Zuständigkeit hiezu war nicht normiert) und daß die Regierung für jede der beiden Kammern ein provisorisches Reglement aufzustellen hätte, welches bis zum Beschluß einer besonderen Geschäftsordnung durch jedes der beiden Reichstags Häuser in Geltung bliebe (§ 53).

In dem Konzepte zu dem alleruntertänigsten Vortrage findet sich daher ein Schluß, welcher auf die Aufgabe und Zusammensetzung der nächsten Ständeversammlung hinweist. In diesem Schlusse, welcher in den alleruntertänigsten Vortrag nur zum geringen Teile aufgenommen wurde, heißt es, daß, wenn nach dem Vorausgeschickten die nächste Ständeversammlung nicht eine konstituierende werde, sie sogleich nach einem provisorischen Wahlgesetze in zwei Kammern zu versammeln und zur Beratung der ihr vorzulegenden Gesetzentwürfe aufzufordern wäre, und als letztere werden aufgezählt ein Wahlgesetz, Beratungsreglement, Preßgesetz, Nationalgardegesetz, Armee-Ergänzungsgesetz, Munizipal- und Gemeindegesetz, Staatsvoranschlag, die Errichtung von Schwurgerichten.

Diese Aufzählung deckt sich in der Hauptsache mit jener in der Verfassungsurkunde; nur fehlen im Konzepte das Vereinsgesetz, das konfessionelle Emanzipationsgesetz und die Provinzialverfassungen mit den einschlägigen Grundlastenablösungsgesetzen. Daß die beiden erstgenannten Gesetze in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind, ist sonach sichtlich die Wirkung der dem Entwurf jenes Konzeptes nachgefolgten, uns bekannten ständischen Beratungen; daß das Konzept des Ministers der Provinzialverfassungen und Grundlastenablösung keine Erwähnung tut, ist begreiflich, weil die Reformen auf diesem Gebiete nicht aus Initiativanträgen der Regierung, sondern der Provinzialstände selbst hervorgehen sollten.<sup>1)</sup>

Von allen diesen Maßnahmen war natürlich die Erlassung einer Wahlordnung die dringendste; sie ist am 9. Mai als Ministerialverordnung mit kaiserlicher Genehmigung erschienen und das an

<sup>1)</sup> Das Konzept wirft als Schlußpunkt (9) die Frage auf: Welches wären die Vorbedingungen und notwendigen Voreinleitungen für die Abhaltung des Reichstages? Seine Antwort ist die nachstehende: Einigung der Minister über die Richtung und Leitung desselben, Entwerfung der vorbezeichneten und vielleicht einiger anderer Gesetze, Einwirkung auf die öffentliche Meinung, damit sich durch die Handlungen der Organe der Regierung ein Urteil über dieselben bilde, baldige Feststellung des Zeitpunktes der Einberufung des Reichstages, Wahl und Herstellung der Lokalitäten für die Versammlung.

demselben Tage erlassene Patent, welches als den Tag der Eröffnung des ersten Reichstags den 26. Juni festsetzte und die Gewählten zum Erscheinen in Wien spätestens am Vorabend dieses Tages einberief, stützte sich auf diese Wahlordnung, welche in wesentlichen Punkten den demokratischen Forderungen des Tages schon entgegenkam.<sup>1)</sup>

So wurde der Eintritt der volljährigen Prinzen in den Senat von der kaiserlichen Berufung abhängig gemacht und die Ernennung von Senatoren durch den Kaiser überhaupt dadurch auf ein sehr bescheidenes Maß reducirt, daß die Zahl der Senatsmitglieder insgesamt höchstens 200 betragen sollte<sup>2)</sup>; für die Volkskammer blieb von allen Zensussschranken nur noch die Ausschließung der vom Tag- und Wochenlohne Lebenden, sowie der Dienstleute, dann der aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützten aufrecht.

Zur Wahl der Senatoren sollten Provinzial-Wahlkollegien gebildet werden und ein jedes derselben die zwanzigfache Zahl der auf das betreffende Land entfallenden Senatoren als Wähler enthalten, so daß ohne Annahme einer durch alle Länder gleichen oder auch nur von vorneherein fixierten Steuerbasis lediglich den mit der relativ größten Steuer belasteten Gutsbesitzern jedes Landes das aktive Wahlrecht zum Senate zukam.

Wie die Senatsmitglieder auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl verteilt wurden, so wiederholte sich ein arithmetischer Grundsatz bei der Verteilung der Abgeordneten. Je 50.000 Einwohner sollten in der Regel einen Wahlbezirk zur Wahl eines Abgeordneten bilden und von der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen läßt sich schlechterdings nichts anderes finden, als die Aussonderung von 31 Städten aus der Wählerschaft des flachen Landes. Als Gegengewicht gegen die Herrschaft der Massen in Folge dieser Demokratisirung des Wahlrechtes blieb nur die indirekte Wahl, und zwar sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande. Die Wahl der Wahlmänner konnte seitens jedes Urwählers mündlich oder schriftlich, die Wahl der Abgeordneten selbst sollte geheim erfolgen.

<sup>1)</sup> Vgl. Pol. Ges.-Sammlg., Bd. LXXVI, Nr. 57; »Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft«, Jahrg. 1848, Heft V, Abt. 1, Gesetzchronik Nr. 117.

<sup>2)</sup> Daß in der Verfassungsurkunde die Zahl der durch Ernennung zu Berufenden unbestimmt geblieben war, muß nach den vorangegangenen Beratungen als ein schwer begreifliches, aber unbeabsichtigtes Übersehen betrachtet werden.

Trotz dieser weitreichenden Konzessionen fand aber das Verfassungswerk vor der Bewegungspartei keine Gnade, denn die Bewegung war längst über die Ziele hinausgewachsen, deren Verkörperung die Aprilverfassung war.

Während des Entstehens der Aprilverfassung und des provisorischen Wahlgesetzes hatten in den deutschen Bundesländern Österreichs schon die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung auf der breitesten Wahlrechtsbasis stattgefunden und das Frankfurter Parlament sollte nicht nur aus einer Kammer allein bestehen, sondern dasselbe hatte sich auch im raschen Laufe der Dinge zu einer konstituierenden Versammlung entwickelt. Dieser Widerspruch war zu bedeutend, als daß er die Bewegungspartei nicht zum Angriff gegen die Aprilverfassung sowohl ihres oktroyierten Charakters als ihres Inhalts wegen reizen sollte; das Zweikammersystem und beschränkte Wahlrecht zumal boten willkommene Angriffspunkte.

Der Sturm erfolgte am 15. Mai in der von der akademischen Legion und der Nationalgarde überreichten Petition, und wie die Regierungsgewalten nicht die Energie besessen hatten, nach den Märztagen rasch das Notwendige zu tun, nämlich sofort eine Volksvertretung für das Reich zu schaffen, so fehlte ihnen die Kraft des Widerstandes gegen die tumultuarisch vorgebrachten Wünsche der drängenden Volksmassen der Residenz. Die entscheidenden Punkte der Petition fanden ihre vollständige Gewährung in der kaiserlichen Proklamation vom 16. Mai, in welcher es zum Schlusse heißt: »Diesen Beschlüssen fügen wir noch — — — — die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien. Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituierende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen wird.«<sup>1)</sup>

So war man denn hiemit in der österreichischen Verfassungsentwicklung nahe bei einem Parlamente mit voller konstituierenden Wirksamkeit angelangt und diese höchste Organisationsform der

<sup>1)</sup> Vgl. Pol. Ges.-Sammlg., Bd. LXXVI, Nr. 65; »Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft«, Jahrg. 1848, Heft V, Abt. 2, Gesetzchronik Nr. 133.

Revolution hat, weil der allgemeinen Entwicklung entsprechend, auch wirklich das Licht des Tages erblickt. Die schweren juristischen Bedenken, welche sich gegen die Möglichkeit des Widerrufs der Verfassung seitens der Krone erheben lassen, wurden in wirksamer Weise nicht geltend gemacht. Die Wahlen zum konstituierenden Reichstage fanden vielmehr auf Grund einer neuen, von dem Ministerium auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung erlassenen und vom Ministerium des Innern den Landeschefs am 30. Mai kundgemachten Wahlordnung<sup>1)</sup> statt, ohne daß man gegen dieselbe die Rechtsbeständigkeit der Aprilverfassung angerufen hätte.

Das Verlassen des verfassungsmäßigen Bodens war dadurch erleichtert, daß die Änderungen der zweiten Wahlordnung sich in der Hauptsache auf die Eliminierung des Senates und auf die Herabsetzung des Alters der passiven Wahlfähigkeit von 30 auf 24 Jahre beschränkten. Bei der Vornahme von Wahlen konnte somit für die Massen eine Rechtsbeschränkung nicht empfunden werden und dies um so weniger, als das Ministerium beinahe noch während der Vornahme der Wahlen sich zu weiterer Ausdehnung des Wahlrechtes drängen ließ. So wurde unter dem Gewande einer Erläuterung der Wahlordnung bestimmt, daß bei den Wahlen in Städten, die in mehrere Wahlbezirke zerfielen, die Wahlmänner nicht, wie sonst, den Wählern des Distriktes, beziehungsweise Wahlbezirkes entnommen werden müßten, sondern aus dem ganzen Stadtbezirke gewählt werden könnten, und daran ohne notwendigen Zusammenhang die weitere Konzession geknüpft, daß das Wahlrecht nur an den ordentlichen Wohnsitz im Bezirke, nicht aber an einen schon sechs Monate dauernden gebunden sein sollte (Erlaß des Min. d. Inn. vom 5. Juni). Desgleichen wurde auch allen vom Tag- oder Wochenlohn lebenden selbständigen Arbeitern, welche nicht in einem ordentlichen, auf eine bestimmte Zeit lautenden Dienstverhältnisse zu ihren Arbeitsgebern standen, das Wahlrecht zuerkannt (Erlaß des Min. d. Inn. vom 10. Juni).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Pol. Ges.-Sammlg., Bd. LXXVI, Nr. 75; »Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft«, Jahrg. 1848, Heft V, Abt. 2, Gesetzchronik Nr. 134.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die nachstehenden Kundmachungen:

»Wiener Zeitung« Nr. 162, 12. Juni, S. 1, Amtlicher Teil:

»Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 905, wird nachträglich zu den Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zum konstituierenden Reichstage erklärt, daß selbstständige Arbeiter, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich in der Freien Ausübung der staats-

Wie in seiner Entstehung widerspruchsvoll, so blieb aber der konstituierende Reichstag auch in seiner Kompetenz unklar bis zum Schlusse seines ephemeren Daseins.

Die kaiserliche Proklamation vom 16. Mai hatte dem Reichstage die Revision der Aprilverfassung zugewiesen, und das Schreiben des Ministers des Innern an die Landeschefs vom 5. Juni wegen Vornahme der Wahlen folgte daraus, »die Aufgabe des constituierenden Reichstages, mit deren Lösung er sich unmittelbar nach seinem Zusammentritte beschäftigen werde, bestehe in der Berathung der für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung«. »Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung könne die Beantwortung der Frage hervorgehen, ob dieser constituierende Reichstag in einer oder der anderen Art, oder mit welchen allfälligen Modificationen weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organische Einrichtungen oder wichtigere Verwaltungsfragen in Berathung nehmen könne.«<sup>1)</sup> Die von

bürgerlichen Rechte befinden, in jenen Wahlbezirken, in welchen sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, als Wähler auftreten dürfen.

Vom k. k. Nied. Oesterr. Regierungs-Präsidium.

Wien, den 11. Junius 1848.

Lamberg.«

»Wiener Zeitung« Nr. 168, 18. Juni, S. 1, Amtlicher Teil:

»Die Anordnung des § 29 der provisorischen Wahlordnung wird in Uebereinstimmung mit der unterm 5. d. M. gegebenen Erläuterung des § 16 c dahin abgeändert, daß die Wähler bei der Wahl der Wahlmänner nicht an die Wahlfähigen des Districts gebunden sind, in welchem gewählt wird, sondern daß die Wahlmänner aus dem ganzen Umfange der Stadt Wien genommen werden können.

Der Bürger-Ausschuß hat hiernach sogleich die Kundmachung zu veranlassen.

Wien, am 17. Juni 1848.

Pillersdorff m/p.«

<sup>1)</sup> Wir lassen die Fortsetzung dieses in der »Wiener Zeitung« vom 7. Juni 1848, Nr. 148, Amtlicher Teil, veröffentlichten, die weiteren legislativen Absichten des Ministeriums beleuchtenden Schreibens im nachstehenden folgen:

»Das Ministerium erkennt die Dringlichkeit vieler Gesetze, ohne welche weder die Ordnung im Staatshaushalte hergestellt, noch der Grund zum organischen Ausbaue einer im constitutionellen Geiste geführten öffentlichen Verwaltung gelegt, und jedem Staatsbürger die gleichmäßige Theilnahme an allen, ihm durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Rechten und Freiheiten nicht gesichert werden kann.

Wir bedürfen dringend eines umfassenden Finanz-Gesetzes, um die gesammten Bedürfnisse und Bedeckungsquellen des Staates zu übersehen, und zur Gleichstellung derselben, sowie zur Berücksichtigung der allseitig laut gewordenen Wünsche in beiden die unerläßlichen Änderungen vornehmen zu können.

## der Regierung verfaßte, wenn auch nicht zur Anwendung gebrachte

Ohne einem auf möglichst breiter Basis ruhenden Gemeinde-Gesetze ist ein Übergang zu einer einfachen volksthümlichen, den Gemeingeist belebenden Gemeinde- und Landes-Verwaltung nicht möglich, die große Verschiedenheit der bisherigen Gemeinde-Zustände und der Stufe der politischen Bildung in den einzelnen Provinzen biethet darin bedeutende Hindernisse dar.

Gleichwohl muß Alles daran gelegen sein, diese möglichst zu überwinden, und durch die Auffassung der aus gleichmäßigen Interessen entspringenden Stellung aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu einem, für die Leitung aller Gemeinde-Angelegenheiten befriedigenden Zustande zu gelangen.

Die in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde zugesicherte volle Gleichstellung aller Nationalitäten macht den Fortbestand besonderer, die provinziellen Bedürfnisse auffassenden Landesvertretungen höchst wünschenswerth, um auf diesem Wege die Central-Verwaltung auf die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile näher aufmerksam machen, und darauf gegründete Wünsche und Petitionen einbringen zu können.

Eine gänzliche Umgestaltung der ständischen Institutionen in den Provinzen, in welchen sie bisher bestanden, und die analoge Aufgabe hatten, so wie die neue Bildung dort, wo sie früher nicht vorhanden waren, erscheint als ein unverkennbares Bedürfniß und das Ministerium sieht mit gespannter Erwartung den in ersterer Beziehung von den Ständen erwarteten Anträgen entgegen, um sie würdigen und wenigstens in ihren Grundzügen in einem Gesetzentwurfe dem Reichstage vorlegen zu können.

Nicht minder dringend sind die Gesetze, welche die allgemeine Wehrpflicht, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei Civilstreitigkeiten, mit Schwurgerichten im strafgerichtlichen Verfahren, die Stellung und organische Gliederung der National-Garde, die Ablösung der, auf den unterthänigen Besitzungen haftenden Lasten und die völlige Lösung des herrschaftlichen Unterthans-Verbandes, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarekeit und die Einführung von l. f. Behörden zu erzielen bestimmt sind.

Die Berathung eines definitiven Preßgesetzes, eines Gesetzes, welches die Ausübung des Petitions-, Associationsrechtes, so wie das Verfahren bei Verhaftungen und Haussuchungen regelt, ferner zur Behebung der bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, zur Aufhebung der Beschränkung in der Erwerbung des Grundbesitzes feste Normen ertheilt, war so wie die Ertheilung eines Regentschaftgesetzes und eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde dem ersten Reichstage vorbehalten.

Ungeachtet durch die Tagesereignisse die Zeit und Aufmerksamkeit der Minister fortwährend in Anspruch genommen wurde, haben sie sich dennoch mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen beschäftigt, deren mehrere jetzt schon zur Berathung vorliegen.

Es lag in der Pflicht des Ministeriums und in seiner Auffassung der allgemeinen Interessen, mit Entschiedenheit die Bahn des Fortschrittes zu verfolgen, und es wird dankbar jede Unterstützung, welche ihm zur Förderung seiner schwierigen und umfangreichen Arbeit gewährt wird, insbesondere dann erkennen wenn

provisorische Geschäftsordnung vom 24. Juni<sup>1)</sup> betrachtete ebenfalls die Verfassunggebung als die nächste Aufgabe des Reichstages, und zwar in der so fest bestimmten Weise, daß sofort bei der feierlichen Eröffnung der Verfassungsentwurf durch den Kaiser oder den zu diesem Akte ernannten Stellvertreter dem Präsidenten

die, von den Provinzen gewählten Abgeordneten in die Lage gesetzt werden, schon vorläufig von diesem Stande der Dinge Kenntniß zu nehmen, um die Aufgabe, welche dem ersten Reichstage, der zur Geschäftsverhandlung berufen werden wird, bevorsteht, zu übersehen und über die Lösung derselben ihre eigenen Ansichten vor ihren Wählern auszusprechen, oder die Erwartungen und Wünsche derselben zu vernehmen.

Eben so wäre es erwünscht, wenn die Stände nicht sowohl über jene Gegenstände, über welche man ihren bestimmten Anträgen entgegen sieht, und zwar namentlich über die, in dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde § 55 erwähnten Aenderungen der Provinzial-Verfassungen, so wie über die Art der Entschädigung für die ablösbar erklärten Grundlasten ihre Ansichten aussprechen, und sie sobald als möglich mir einsenden, und auch über die übrigen oben angedeuteten Gegenstände der Gesetzgebung ihre Erfahrungen mittheilen, oder in sofern sie über einen oder den andern Materialien gesammelt oder Vorarbeiten zu Stande gebracht hätten, dieselben mit ihrer Wohlmeinung begleitet, an mich leiten wollten.

Ich ersuche Euere Excellenz, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die von mir gegebenen Andeutungen und die Wünsche des Ministeriums den allfällig sich bildenden Wahl-Comités, so wie l. f. Commissären zur Belehrung der Wahlmänner und den Ständen im Provinzialgebiete mitgetheilt werden, wenn sie über den Umfang der Aufgabe des Reichstages befragt werden sollten, ohne jedoch dabei eine eigene Meinung über die Richtung der Lösung derselben zu äußern, oder eine solche der Regierung zu unterstellen.«

Mit diesem Handschreiben muß man die Mitteilung in Verbindung bringen, welche Pillersdorff im nächsten Jahre in den »Rückblicken auf die politische Bewegung in Österreich in den Jahren 1848 und 1849« (S. 22) über die Tätigkeit des Ministeriums in jenen Monaten machte. »Die wichtigste Aufgabe des Cabinets«, so heißt es hier, »bestand darin, der Unsicherheit der Zustände und dem sich daran knüpfenden Mißtrauen durch die baldige Bekanntmachung einer den Bedürfnissen entsprechenden Verfassung ein Ziel zu setzen, welches durch die Einberufung des Reichstages ihre Ergänzung und Sanktion erhalten sollte. In dieser Arbeit so wie in der Prüfung des gleichfalls erlassenen Wahlgesetzes und in der Berathung der Gesetzentwürfe, welche über die Einrichtung der Rechtspflege, über die Bildung politischer Vereine und Versammlungen, über die Organisirung der Landesvertretungen und Gemeinden, über die Nationalgardé und Ergänzung der Armee, über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und Räte der Krone, endlich über den Staatsvoranschlag und über die definitive Regelung der Verpflichtungen des unterthänigen Grundbesitzes vorbereitet wurden, sollte die Aufgabe und Wirksamkeit des ersten österreichischen Parlamentes liegen.«

<sup>1)</sup> Vgl. »Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft«, Jahrg. 1848, Heft VI, Abt. 2, Gesetzchronik Nr. 187.

zur Einleitung der Beratung übergeben werden, und daß in der unmittelbar sich anschließenden ersten Sitzung die erste Lesung des Entwurfes erfolgen sollte (§§ 36, 40). Aber neben der Verfassungsurkunde sind hier schon ausdrücklich (§ 46) auch Gesetzesvorschläge der Regierung und Motionen der Mitglieder als Gegenstände der Verhandlung des konstituierenden Reichstages anerkannt.

Pillersdorff ist nicht in die Lage gekommen, sein Programm zu vollziehen, denn er sah sich am 9. Juli in überraschender Weise zum Rücktritt genötigt; das Ministerium Wessenberg-Doblhoff trat an die Stelle des Ministeriums Pillersdorff. Der ursprünglich auf den 26. Juni einberufene Reichstag wurde von dem Stellvertreter des Kaisers, Erzherzog Johann, am 22. Juli durch eine Thronrede eröffnet; diese Thronrede sprach zwar von der Feststellung der Verfassung an erster Stelle, sie wies aber dem konstituierenden Reichstage bereits für die nächste Zukunft die Beratung außerordentlicher Finanzmaßregeln zu, hielt also den rein konstituierenden Charakter des Reichstages nicht fest.<sup>1)</sup>

Trotz der hiemit der Regierung gewährten Initiative ward die Aprilverfassung aber dem Reichstage nicht vorgelegt; der von dem Reichstag am 31. Juli gewählte Konstitutionsausschuß hatte einen Konstitutionsentwurf selbständig zu verfassen. Dieser Entwurf, welcher sich von der Aprilverfassung wesentlich unterschied, ist bekanntlich ein Ausschlußbeschluß geblieben; aber auch die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 ging, allerdings vorzüglich in anderer Richtung, nämlich hinsichtlich ihres Geltungsgebietes, über die Aprilverfassung weit hinaus. Die erste Verfassungskodifikation nach der Märzbewegung von 1848 ist sonach ein wertvolles Dokument für die politische Gedankenwelt, welche den in Österreich und besonders in Wien im Vormärz anschwellenden Liberalismus erfüllte; an die großen Fragen zur Konstituierung Österreichs, von denen der Kremsierer Entwurf und die Märzverfassung getragen waren, nämlich die Verknüpfung der Selbständigkeit der Länder mit der Einheit des außerungarischen Staatskomplexes, wie der

<sup>1)</sup> Zum Belege, daß der Reichstag sich durch seinen konstituierenden Charakter nicht für gebunden erachtete, sich auf die Verfassunggebung zu beschränken, bedarf es nur der Hinweisung auf die von dem Reichstage dem Ministerium bewilligten Kredite (vgl. den Bericht über die 26. Sitzung vom 21. August) und auf das aus der Reichstagsinitiative hervorgegangene Patent von 7. September 1848 über die Aufhebung des Untertänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes.

erstere, und die Zusammenfassung Österreichs und Ungarns zu einem Einheitsstaate, wie die letztere, ist sie nicht herangetreten. Die Aprilverfassung bleibt in höchstem Maße bedeutungsvoll als ein Stadium der Verfassungswerdung, die künftige politische Entwicklung hat sie aber nicht beherrscht.

### Nachtrag zu dem Aufsätze »Der ständische Zentralausschuß in Österreich im April 1848«.

In dem vorbezeichneten Aufsätze wurde in Beilage VIII die von dem Zentralausschusse beschlossene Zuschrift an das Ministerium des Innern zum Zwecke einer provisorischen Gemeindeorganisation und in Beilage X die analoge Adresse an das Gesamtministerium im Punkte der Reform der Justizgesetzgebung und Justizorganisation abgedruckt; die Antworten der Regierung waren uns damals nicht bekannt.

Wir sind nunmehr zur Kenntniss dieser Erlässe gelangt und halten uns für verpflichtet, sie im folgenden nachzutragen.

Die Antwort hinsichtlich der Gemeindereform ist der »Konstitutionellen Donau-Zeitung« (Nr. 44 vom 15. Mai 1848, S. 353) entnommen, welche diesen Akt gleichwie die von uns schon veröffentlichte Erledigung der Vorstellung gegen das Kabinettschreiben vom 8. April den »Ständischen Mitteilungen« der »Klagenfurter Zeitung« entlehnt hatte.

Die Antwort ist an den Vorsitzenden des Zentralausschusses, den niederösterreichischen Landmarschall Graf Montecuccoli gerichtet und lautet, wie folgt:

»In der verehrten, von Euer Excellenz an mich geleiteten Eingabe der Abgeordneten aus den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren und Schlesien vom 17. d. M., wird bei der ausgesprochenen Anerkennung, daß ein allgemeines, die Municipalverhältnisse von Städten und Landgemeinden ordnendes Gesetz dem Ausspruche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben müsse, der Wunsch nach einer provisorischen Verfügung des Ministeriums an die Länderchefs ausgedrückt, worin die Bevormundung der Gemeinden von der politischen Administration beschränkt, und die freiere Entwicklung durch Zulassung von Ausschuß- und Vorstandswahlen befördert werden sollte. Ich erlaube mir Eurer Excellenz zu bemerken, daß für eine prov. Verfügung je nach den Bedürfnissen

der einzelnen Provinzen das Einvernehmen der verstärkten Ständeversammlung mit dem Landeschef oder der Landesstelle maßgebend sein und zum Zwecke führen dürfte, ein Einvernehmen, welches ich in diesem Falle vermisse, und wobei ich, wenn ich mit einer allgemeinen Anordnung eintreten würde, besorgen müßte, den Beschlüssen der Provinzial-Landtagsversammlungen selbst vorzugreifen, welchen die Berathung der Provinzial-Bedürfnisse vorbehalten bleiben soll, oder etwa schon getroffenen Verfügungen, wie sie zum Theile in der Organisirung von Gemeinderepräsentationen schon Statt gefunden haben, entgegen zu treten. Ich ersuche daher Eure Excellenz die Absicht der Abgeordneten der Provinzialstände dahin lenken zu wollen, daß sich von den Provinzialständen mit den Länderchefs über die zweckmäßigsten Mittel zur einstweiligen entsprechenden Ordnung der Gemeinde-Verwaltungsverhältnisse vereinigt werde, an deren bereitwilligem Entgegenkommen ich durchaus nicht zu zweifeln Ursache habe.

Wien, am 18. April 1848.

Pillersdorff m. p.\*

Die Antwort auf die Adresse an das Gesamtministerium findet sich in dem Archiv des niederösterreichischen Landesausschusses (Fasz. 62, ad Nr. 5044 L. A.) und hat, gleichfalls an den niederösterreichischen Landmarschall Graf Montecuccoli gerichtet, nachfolgenden Wortlaut:

Z. 1464

M. I.

In Erwiderung der von den ständischen Abgeordneten der meisten Provinzen am 17. v. M. gestellten Bitte um thunlichste Beschleunigung der Vorarbeiten zu zeitgemäßen Reformen in der Gerechtigkeitspflege hat mir der Herr Justizminister eröffnet, daß die Verhandlungen über die Grundlinien der künftigen Justizorganisation und -Gesetzgebung bereits eingeleitet sind und die darauf gegründeten Anträge mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage zur Berathung werden vorgelegt werden. Wovon ich Euere Exzellenz in Kenntniss zu setzen die Ehre habe.<sup>1)</sup>

Wien, am 4. Mai 1848.

Pillersdorff.

<sup>1)</sup> Justizminister war zur Zeit der vorstehenden Antwort nicht mehr Graf Taaffe, gegen den sich die Adresse des Zentralausschusses gekehrt hatte, sondern Freiherr von Sommaruga.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1918

Band/Volume: [17-18](#)

Autor(en)/Author(s): Hugelmann Karl

Artikel/Article: [Die Entwicklung der Aprilverfassung von 1848 235-278](#)